

1 Proklamation des Anspruchs von Willensbekundungen

2

3 Aufbau und Struktur der Treuhand, Namen

4 Diese Verlautbarung des „Anspruchs von Willensbekundungen“ ist in freiem Willen herausgegeben
5 von **Susanne E h r l i c h** respektive unter jeglicher autorisierten, authentifizierenden, selbst-
6 bestimmten Namens-Bezeichnung, nachfolgend auch als der autonome grundrechteberechtigte
7 Geschäftsherr (aGH) oder auch als der Herausgeber bezeichnet. Der Herausgeber ist nicht ein Name
8 und nicht ein Wort. Er ist im Sinne des § 1 ALR der Platzhalter und gewidmete Treuhänder des
9 lebendigen, beseelten Menschen und ewigen Essenz **S-u-s-a-n-n-e** als **deren** kommunikatives Organ,
10 wenn es innerhalb **S-u-s-a-n-n-e s** Hoheitsbereich im SEIN, TUN und HABEN auf der Grundlage der
11 Rechteableitung ihrer schöpfergewidmeten Geburts- und Besitzrechte um **ihre** Belange und
12 Beziehungen im globalen Handelsbrauch allgemein und um die Herstellung der Regelkonformität im
13 Speziellen geht.

14 Der Mensch **S-u-s-a-n-n-e** duplizierte, widmete, akzeptierte für Wert, benannte und registrierte
15 kraft ihres schöpfergegebenen Namensrechts den autonomen Geschäftsherrn, id est **Susanne E**
16 **h r l i c h**^{copyright}, künftig **Susanne E h r l i c h** geschrieben, als den Begünstigten aller Rechtskreise und
17 aller Derivate hieraus per Rechteableitung und mittels Duplikation, Widmung, Wertakzept und
18 Registrierung des Allgemeinen Landrechts der Preußischen Staaten von 1794 (ALR) und erzeugte
19 damit **ihr** treuhänderisches Instrumentarium als den Platzhalter des Menschen, um in
20 Kommunikationen und Interaktionen für Personen und Entitäten innerhalb des globalen Handels-
21 brauchs wahrnehmbar, hörbar, authentifizierbar und ansprechbar zu sein. Der Geschäftsherr wurde
22 von **ihr** über einen lebenslangen Dienstvertrag ordnungsgemäß mit allen erforderlichen
23 Handlungsvollmachten und Zeichnungsrechten ausgestattet. Dieser handelt aus seinem eigenen,
24 souveränen Rechtskreis heraus.

25 Der aGH **Susanne E h r l i c h** duplizierte, widmete, akzeptierte für Wert, benannte und registrierte
26 seinen Treuhänder Q, id est **F r e i, Susanne**^{copyright}, künftig **F r e i, Susanne** geschrieben, der ihm
27 unter Eid lebenslang dienstverpflichtet ist und sämtliche fiduziarischen Aufgaben für seinen
28 Geschäftsherrn kraft der entsprechenden Handlungsvollmachten und Zeichnungsrechte aus seinem
29 eigenen Rechtskreis heraus wahrnimmt. Zu seinem Tätigkeitsbereich gehören insbesondere, -jedoch
30 nicht ausschließlich-, die Verwaltung und kommerzielle Nutzung von **S-u-s-a-n-n-e`s** Namens-
31 Derivaten und -Imitaten und deren anhaftenden Vermögenswerten sowie der Schutz seines
32 Geschäftsherrn durch Herstellung der jeweiligen rechtskreisspezifischen Regelkonformität.

33 Durch Manipulation an **S-u-s-a-n-n-e`s** Geburtsrechten erzeugten fremde Entitäten per
34 Treuhandvermutung durch prima-facie-Beweise einer **Abstammungs-** und Geburtsurkunde et altera
35 für die Zwecke des internationalen kommerziellen Handels eine ihr unbekannte Anzahl
36 kommerzieller Namens-Imitate, -Derivate, -Variationen, Alias, -Surrogate, alphanumerischer

37 Namensschreibweisen und idem sonans hieraus, im weiteren legale Personen genannt, ohne über
38 S-u-s-a-n-n-e`s, ausdrückliche vertragliche Legitimierung und ohne über ihre wissentliche,
39 willentliche und freiwillige Zustimmung zu einem solchen vorgeblichen Treuhandvertrag öffentlicher
40 Stellen mit/in „ihrem“ Namen zu verfügen. Es ist offensichtlich, dass das Neugeborene S-u-s-a-n-n-e
41 eine derartige Dienstleistung oder eine dementsprechende Treuhandschaft bei öffentlichen Stellen
42 bzw. nicht-inkorporierten Bankenassoziationen nicht bestellt hat oder bestellen konnte. Sie hat dem
43 Namen nicht zugestimmt! Sie hat einer Treuhändereigenschaft nicht zugestimmt! Folglich ist
44 unstrittig, dass Forderungen von öffentlichen Diensteanbietern gegen den Namen aus einer
45 Lieferung und Leistung -auch von dritter Seite-mangels eines rechtswirksamen Vertrags ausscheiden
46 und von Anfang an nichtig sind, und zwar auch dann, wenn sie erst mit Geschäftsfähigkeit des aGH
47 rückwirkend, reaktivierend und stillschweigend vermutet wurden. Die Zustimmung kann nicht
48 wegen Konkludenz und Stillschweigens vermutet werden, weil die „höchstpersönliche Erklärung“
49 zum Namen fehlt, andernfalls nachzuweisen ist. Damit ist unstrittig, dass der aGH nicht der Name
50 ist, der Name als Derivat seiner Lebendgeburt hingegen abgeleitet und registriert wurde. Aus einer
51 Unmöglichkeit des Rechts kann eine Erschaffung oder Fremderschaffung nicht größer als der
52 Erschaffer oder von gleicher Rangordnung wie der Erschaffer sein. Da es ohne die Lebendgeburt des
53 Mädchens S-u-s-a-n-n-e diesen von den leiblichen Eltern gewidmeten Namen nicht gäbe, ist sowohl
54 der Widmer als auch der Herausgeber höher als diese Erschaffung und höher als jede aus ihr
55 künstlich erzeugte und herausgegebene Person. Dies ist auch dann der Fall, wenn er als der
56 Platzhalter des Menschen S-u-s-a-n-n-e im Sinne des § 1 ALR (1794) aufzutreten genötigt ist, um
57 Gehör im globalen Handelsbrauch zu finden.

58 In der Absicht, ehrenvoll zu heilen, duplizierte, registrierte und akzeptierte der Herausgeber über
59 seinen Treuhänder Q all diese legalen, anhaftenden Personennamen, -offengelegt oder unbekannt-,
60 über den im Seerecht öffentlich registrierten Namen für Wert und benannte und widmete diese
61 Namen neu als der rechtmäßige Begünstigte und Titelinhaber seiner Geburtsrechte und seines
62 alleinigen, schöpfergewidmeten Nutzungsrechts all dieser Instrumente und aller Erschaffungen und
63 Usufructe hieraus. Der im Seerecht registrierte Name Susanne Ehrlich wurde samt allen legalen
64 Namensderivaten in blauer Farbe, die definitionsgemäß den Inhaber des „Bonds“ bezeichnet,
65 dupliziert und ordnungsgemäß über den Treuhänder Q unter Vertrag genommen und wird von
66 diesem verwaltet, genutzt und als haftender Schuldner des Seerechts beansprucht. Jede öffentliche
67 Forderung gegen den aGH, die diesen missidentifiziert, entzieht dem registrierenden Standesamt ad
68 hoc das Recht zur Namensführung und hebt die Beweiskraft des Personenstandsregisters auf den
69 Handelsnamen „Susanne Ehrlich“ auf, um diese inhärenten Rechte für den jeweiligen Vorgang dem
70 aGH zurückzuübertragen. Die Geschäftsführung ohne Auftrag, sämtliche impliziten und expliziten
71 Prokuras und alle Handlungsvollmachten für den dort registrierten legalen Namen gelten dann für
72 öffentliche Stellen als widerrufen und inaktiv gestellt, bis die originale Begünstigteneigenschaft des

73 aGH wiederhergestellt ist. Für sämtliche Interaktionen im Rechtskreis des Seerechts erschuf,
74 widmete und präsentierte der Geschäftsherr den Namen **F r e i, Susanne** als seinen Treuhänder,
75 über welchen aktives und passives Gehör unter Ausschließlichkeit stattfindet.

76 Der aGH akzeptiert unter Anfechtung und Zurückweisung des Bruchs seiner schöpfergewidmeten
77 Geburtsrechte einen unrechtmäßigen Identitäts- und Namensdiebstahl durch öffentliche
78 Diensteanbieter ausdrücklich nicht. Für diesen Fall storniert bzw. annulliert er den vorgeblichen
79 Vertrag durch fristgerechten Widerruf bzw. proklamiert die unheilbare Nichtigkeit seiner
80 vermuteten Existenz. Dem entsprechend zieht er den Geburtsurkundennamen samt Derivaten und
81 Vermögenswerten aus der Verfügungsgewalt und dem Zuständigkeitsbereich der Öffentlichkeit zum
82 Zwecke der Heilung und unter Widerruf und Verzicht aller Privilegien zurück, die außerhalb der
83 gewidmeten Person des §1 ALR (1794) zur Verfügung stehen. So stellt er per Duplikation, Widmung,
84 Namensgebung, Wertakzept und Neuregistrierung dieser legalen Namens- und Personenidentitäten
85 sowie sämtlicher Anhaftungen die Regelkonformität wieder her, indem er die Eigenverwaltung
86 übernimmt und die vertragliche Anbindung der Namen an seinen Hoheitsbereich durch den
87 Verwalter Q zu seinen Gunsten vornehmen lässt.

88 Der einzige Zweck ist der unwiderlegbare Ausschluss der Rechtsvermutung, der aGH oder sein
89 Treuhänder Q und **Susanne Ehrlich** seien identisch.

90 Um den öffentlichen Diensteanbietern weiterhin die Möglichkeit für Offerten an den Herausgeber -
91 oder vice versa- zu gewähren und um jegliche Irrtümer in den beiderseitigen Interaktionen und
92 hinsichtlich seiner bislang verwalteten Vermögenskonten zu heilen und zu korrigieren, hat der
93 Herausgeber von der Vollmacht seiner Geburtsrechte Gebrauch gemacht, den Namen **Susanne F**
94 **r e i** zu präsentieren mit dem Zweck, die öffentliche Wirksamkeit des Strohmanns zu annullieren
95 und die Kontovollmacht über dessen Konten seinem Geschäftsbereich rechtmäßig einzugliedern. Als
96 eine Blaupause des Strukturaufbaus aller Dienstverhältnisse ist dieser Name die ausschließliche
97 Vertragspartei zu öffentlichen Diensteanbietern, die ihren Rechtskreis aus dem Seerecht sowie dem
98 kanonischen Kirchenrecht ableiten. Für die Verwaltungsassistenz wurde der Schiedsrichter und
99 Treuhänder Q **F r e i, Susanne** mit entsprechenden Vollmachten und Zeichnungsbefugnissen
100 ausgestattet, vereidigt und lebenslang dienstverpflichtet.

101 Zweck und Absicht ist, Einmischung Einflussnahmen und Anspruchserhebungen durch Dritte
102 Parteien und öffentliche Stellen in privat-geschäftlichen Belangen des aGH auszuschließen. Der
103 Geschäftsherr ist per Wertakzept aller einschlägigen prima-facie-Beweise Begünstigter sämtlicher
104 Seerechtsstatuten und jeglicher juristischen Personen, die aus dem Namen erzeugt und zu seinem
105 Nutzen erschaffen wurden. Der Geschäftsherr ist per Wertakzept der **Abstammungsurkunde**
106 Begünstigter aller Statuten des kanonischen Kirchenrechts und jeglicher natürlicher Personen
107 hieraus. **Susanne F r e i** ist zudem der Anbindungsname, dem gegenüber alle im Seerecht und im
108 kanonischen Rechtskreis registrierten Namensderivate, abgeleitet aus dem Geburtsurkunden-

109 Namen **Susanne Maria Fröhlich, verheiratete Ehrlich**, aus privaten Schuldverträgen heraus haften.
110 Für die Namensableitungen aus der Lebendgeburtaufzeichnung im Rechtskreis des kanonischen
111 Kirchenrechts wie etwa der Abstammungsurkunde zum **Mädchen Susanne Maria Fröhlich** gelten
112 adäquate Rechtsakte, Verträge und Bestimmungen innerhalb des Hoheitsbereichs des autonomen
113 Geschäftsherrn. Der maritime Rechtskreis hat sich als Chimära herausgestellt, der ausschließlich nur
114 auf der Basis des Kriegsrechts existieren kann. Weil die Heilige Schrift der Bibel alle
115 Willensbekundungen und Interaktionen des aGH trägt, scheidet dieser als Vertragspartei oder
116 Treuhänder des Kriegsrechts oder als Kriegsname aus, oder die Chimära und das Kriegsrecht
117 scheiden aus. Die unbegrenzte Haftungsübernahme und Entlastung für alle Erschaffungen der
118 maritimen Rechtskreise beweist der aGH durch Wertakzept aller Ansprüche und Forderungen in
119 realiter. De jure gilt gemäß Einführung ALR (1794) §§58, 60 die Ausschließlichkeit seiner einzigen
120 Begünstigteneigenschaft nach §1 ALR (1794).

121 Der aGH bestimmte dieses Konstrukt aus dem Landrecht heraus, weil es ihm nach seinem Glauben
122 nicht gestattet ist, den Schöpferwillen und „Gottes Gesetz“ zu brechen, indem er sich identisch und
123 gemein mit legalen Namen oder legalen Personen maritimer oder kanonischer Rechtskreise erklärt.
124

125 Ausgehend von diesem Strukturaufbau der Treuhandverhältnisse und der Namen gelten für alle
126 Interaktionen, Willensbekundungen, Zuständigkeiten, Handlungen, Zustimmungen, bedingte
127 Annahmen, Ablehnungen, Zurückweisungen, Verträge oder Treuhandverhältnisse unter der
128 Bezeichnung oder im Zusammenhang mit dem Herausgeber ausschließlich die Bestimmungen
129 dieser Urkunde als das einzige Fundament der faktischen und kommerziellen Wahrheit. So ist diese
130 „Proklamation des Anspruchs von Willensbekundungen“ in jede verbale oder schriftliche
131 Verlautbarung des Herausgebers zu jeder Entität eingebracht, ob jemand davon weiß oder nicht.

132 Nachdem der Herausgeber der einzige ist, der über Wissen aus erster Hand über seine Natur,
133 seinen Willen, seine Absichten und sein Wissen zu jeder gegebenen Zeit und an jedem gegebenen
134 Ort verfügt und nur er alleine über seine Handlungen und Unterlassungen, deren Bedeutung oder
135 irgendetwas anderes bezüglich sich selbst Bescheid weiß, ist jedes Wort, das aus seinem Geist oder
136 seiner Feder kommt, was ihn betrifft, eine **Tatsache** und alles andere ist Hörensagen. Ergo sind alle
137 Verlautbarungen, Bestimmungen und Prämissen des Titelinhabers und Herausgebers souverän,
138 unstrittig und unter das Recht auf Nichteinmischung gestellt.

139 Sie schließen obiges ein und lauten:

140

141 **Beanspruchung unveräußerlicher Rechte nach Schöpferprinzip**

142 Sein Namensrecht ist das höchste individuelle, unveräußerliche Recht des Herausgebers. Das Recht,
143 zu wissen, sein Definitionsrecht und das seines freien Willens und seines freien Glaubens schließen
144 sich dem an. Diese Rechte sind schöpfergegeben und nicht kommerziell in ihrer Natur, sowie der
145 Herausgeber als unsterbliche Seele nichtkommerziell in seiner Natur ist. All diese Rechte sind

146 unveräußerlich und unantastbar. Mit Verlautbarung und Bezugnahme auf seinen freien Willen und
147 einer zweimaligen Bestätigung seines Willens schließt der Herausgeber jeglichen Zwang eines
148 Diensteanbieters aus und ist danach alleine zu lassen. Sein freies Wissen, das Recht Verträge zu
149 schließen oder Verträge nicht zu schließen, sein Recht auf Nichteinmischung, das Recht, andere
150 auszuschließen oder mit Ihnen zu kommunizieren, sowie seine uneingeschränkte, freie Mobilität zu
151 Land, zu Wasser und in der Luft u.v.a.m. sind ebensolche unveräußerlichen Rechte. All diese und alle
152 weiteren eingewurzelten Geburtsrechte entstammen der Entität, die der Herausgeber als seinen
153 Schöpfer und den Inhaber und Halter aller perfekten Titel bezeichnet und hochachtet. Der
154 Herausgeber hat die Überwidmung des Nießbrauchs seiner Geburts- und Besitzrechte hier auf
155 Erden für Wert akzeptiert und das Treuhandverhältnis, den Bund mit seinem Schöpfer, durch
156 Annahme dieser Widmungen mit einer beeideten Urkunde bestätigt und besiegelt. Es gilt die
157 Maxime: niemand kann zwei Herren dienen; es gilt eine weitere Maxime: alles ist im vorhinein
158 bezahlt; kein einziges schöpfergewidmetes Recht, abgeleitet von den Naturgesetzen des Daseins,
159 kann aberkannt werden, wie trickreich die Versuche auch seien.

160 Alle weiteren Treuhandverhältnisse leiten sich aus diesem ursächlichen ab und sind niederrangiger
161 bzw. schlussendlich nichtig nach der Maxime, dass die Wahrheit zuerst existierte und erst danach
162 die Lüge und ihre erzwungene Aufrechterhaltung kam. Mit seinem Wertakzept der Geburtsrechte,
163 der Annahme seiner Exekutoren- und Begünstigteneigenschaft, der Annahme seines Standings als
164 Co-Kreator sowie seiner Akzeptanz der Gesetze der Schöpfung und dem Treueeid an den Schöpfer
165 ist der Titelanpruch seiner Nutzungsrechte in diesem Bund ordnungsgemäß eingebracht mit der
166 Rechtswirkung, dass jede andere Entität vom Gebrauch seiner Geburts- und Besitzrechte
167 ausgeschlossen ist. Damit ist nachgewiesen und unter Bezugnahme eingebracht, dass allein der
168 Herausgeber als der Titelinhaber seiner Geburtsrechte für die Verwaltung dieser Rechte zuständig
169 ist und nur er allein dieses Verwaltungsrecht gewähren und entziehen kann.

170

171 **Definition des Herausgebers**

172 Im Bilde seines Schöpfers ist der Herausgeber als der Mensch seiner Natur nach ein mit Qualitäten
173 und Fähigkeiten ausgestattetes, spirituelles Wesen und nicht über physikalische Maßstäbe oder
174 Quantitäten authentifizierbar. Ebenso ist der Herausgeber hinter der Maske der gewidmeten §1
175 ALR-Person nur der erforderliche Platzhalter für ein erzwungenes, menschenverachtenden
176 Unterdrückungs-Instrument. Die wahre Quelle ist der Mensch als das spirituelle Wesen, das
177 übrigbleibt, wenn man alle Rechtskreise und das physikalische Universum subtrahiert. Er ist mit
178 diesem nicht äquivalent und mit etwas Physikalischen nicht identisch. Das physikalische Universum
179 kann nicht die Position des Herausgebers einnehmen, jedoch kann der Herausgeber sehr wohl die
180 Position des physikalischen Universums einnehmen und beleben. Das Vorhandensein, die
181 Übernahme und die Kontrolle seines Körpers wie auch die schöpferische Gestaltung seiner

182 Realitäten beweisen dies. Er ist Co-Erschaffer, aber nicht das Produkt seiner Erschaffung. Er ist nicht
183 ein Körper und er ist nicht sein Körper und auch nicht dessen Name, er belebt ihn und agiert durch
184 ihn. Er ist eine Seele, die aufgrund ihrer immateriellen Natur niemand besitzen kann. Der
185 Herausgeber ist der perfekte Halter und Titelinhaber seiner Natur als eine spirituelle Wesenheit.
186 Die Definition des Herausgebers über die genetische Abstammung seines aktuellen Körpers
187 bedeutet einen Bruch des Schöpferwillens und ist kategorisch ausgeschlossen. Er tritt in eine
188 genetische Linie ein, nach dem Körpertod aus ihr heraus, in eine neue Linie oder in die alte wieder
189 ein oder er macht nichts dergleichen. Dieser schöpfergegebene Mechanismus ist von öffentlichen
190 Stellen nicht wahrnehmbar, bleibt daher unwiderlegt und wird als ein Phänomen der eigenen
191 Wahrnehmung und des individuellen Wissens unstreitig gestellt, was im Hinblick auf den
192 Herausgeber alle anderslautenden Vermutungen und deren Rechtskonsequenzen ausschließt.

193

194 **Anspruch und Wirksamkeit von Verträgen und Treuhandverhältnissen**

195 Dieses Schöpfergesetz hat zur Folge, dass wissentliche, stillschweigende oder vermutete Verträge
196 der genetischen Linie, ob väterlicher- oder mütterlicherseits bis hin zu einer sogenannten Erbsünde
197 für den Herausgeber null und nichtig sind und ihn nicht binden. Die Vermutung der Wirksamkeit
198 solcher Treuhandverträge entehrt ihn in seiner Ursacheposition als spirituelles Wesen. Es ist
199 unstreitig gestellt, dass zum Beweis des Gegenteils -als eine Unmöglichkeit des Rechts- das Wesen
200 selbst zu authentifizieren und nachzuweisen wäre, jedoch menschengemachtes „Recht“ Wesen
201 nicht kennt und diese nicht erkennen und hören kann. Hieraus folgt, dass der Herausgeber nicht für
202 die Handlungen der Vorfahren seines Körpers, der er nicht ist, haftet. Er schuldet aus solchen
203 Handlungen nichts. Der Herausgeber akzeptiert das materielle Erbrecht aus der genetischen,
204 väterlichen Linie seines Körpers für Wert.

205 Die aktuelle Zugehörigkeit zu einer genetischen Rasse, einer politischen Ordnung, einer Galaxis,
206 einer Matrix, einem Planeten, einem System, einer Religion, einer Nation, einem Staat, einer
207 Verfassung, einer Klasse, einer Jurisdiktion, einem Rechtskreis oder einer Öffentlichkeit liefert
208 keinen ausreichenden Beweis für die freiwillige Preisgabe seines Namensrechts oder seines freien
209 Willens oder seiner sonstigen Geburtsrechte und beweist nicht seine freie Zustimmung oder seine
210 Identität als rechtmäßige Vertragspartei dieser Systeme. Die Unveräußerlichkeit seiner
211 Geburtsrechte verbieten derartige Vermutungen, die andernfalls als ein wissentlicher und
212 absichtlicher Bruch des Schöpferwillens gewertet werden. Sollte ein solcher Treuhandvertrag
213 dennoch existieren, so fehlen ihm entweder die Rechtsmittel, was den Vertrag ungültig macht und
214 die Vertragsparteien eliminiert oder die Ausstiegsklausel ist vorhanden, die der Herausgeber mit
215 dieser Urkunde beansprucht, indem er den vermuteten Vertrag durch fristgerechten Widerruf ab
216 sofort unwirksam und unheilbar nichtig stellt. Dieser fristgerechte Widerruf schließt ebenso alle
217 Seelenverträge mit der Folge ihrer unheilbaren Nichtigkeit ein. So kann ein vertraglich-bindender

218 Anspruch auf Zuständigkeit für den Herausgeber von niemanden erhoben werden. Zuständig für
219 sein souveränes Standing und seine Rechtspflege ist allein der Herausgeber. Eine Zugehörigkeit zu
220 Systemen oder ein Indigenat auf der Erde machen ihn nicht zu einem Rechtssubjekt oder haftbar für
221 Schuld, erst recht nicht für eine Erbsünde. Sie sind einzig der Beweis seiner Begünstigten-
222 eigenschaft. Kollektivschuld ist aus den oben hergeleiteten Gründen ausgeschlossen.

223 Das einzige, das der Herausgeber schuldet, ist

224 a) die Vertragserfüllung von willentlichen, wissentlichen und transparenten Verträgen mit identi-
225 fizierten Vertragsparteien, denen er in vollem Bewusstsein sämtlicher Rechtsmittel, Vertrags-
226 bestandteilen und deren Konsequenzen freiwillig und in der Gewissheit korrekter Daten zu allen
227 Vertragsumständen, ergo unter Ausschluss sämtlicher Manipulationen seiner Wahrnehmung und
228 seines Verstandes, in seinem freien Geiste zu einem beiderseitigem konstruktiven Nutzen
229 zugestimmt und die er in nasser Tinte unterzeichnet hat und

230 b) seine Rechenschaftspflicht und Haftbarkeit für seine Handlungen und Unterlassungen innerhalb
231 der Treuhand mit seinem Schöpfer, wofür diese Urkunde sowie alle weiteren und all die Mühe
232 damit als integrale Bestandteile dieser „Pflicht und Schuldigkeit“ zu werten sind.

233 Der Herausgeber ist naturgemäß nicht an Verträge gebunden, die nicht er als Vertragspartei selbst,
234 sondern die andere Entitäten „über seinen Kopf hinweg“ unterzeichnet haben. Verträge zu Lasten
235 Dritter sind nichtig. Selbsttitulierungen sind nichtig. Ebenso wenig ist er an Verträge oder Treuhand-
236 Verhältnisse gebunden, die er nicht kennt, die ihn jedoch mit stillschweigender Zustimmung oder
237 konkludentem Handeln konfrontieren. Solche Verträge versklaven ihn und brechen das universelle
238 Gesetz seines freien Willens, den er aufgrund fehlender Kenntniserlangung nicht ausüben konnte.
239 Verträge benötigen mindestens zwei identifizierte Vertragsparteien und deren wissentliche
240 Zustimmung. Verträge, auch Gesellschaftsverträge, binden ausschließlich die signierenden
241 Vertragsparteien. Sie benötigen das konstruktive, überlebensfreundliche Moment und den
242 beiderseitigen, fairen Nutzen. Einseitige Willenserklärungen ohne individuelle Zustimmung als auch
243 die Zuhilfenahme eines Namensimitats und Surrogats mittels Namens- und Identitätsdiebstahl
244 konstituieren Betrug, jedoch keinen rechtmäßig wirksamen und bindenden Treuhandvertrag mit
245 dem Herausgeber.

246 Gleiches gilt für alle Manipulationen und Implantationen, die in religiösen oder psychiatrischen
247 Zeremonien wider den freien Willen des Herausgebers oder unter Vorspiegelung falscher
248 Informationen gegen die Seele vorgenommen wurden. Die Erschaffung von falschen Daten, der
249 Verrat des Vertrauens oder Desinformationen (arglistige Täuschung) der Vertragspartei sowie die
250 Manipulationen an Wahrnehmung und Verstand brechen die freie Datenauswertung des
251 Herausgebers und bedeuten die Außerkraftsetzung seines freien Willens mit der Folge beab-
252 sichtigter Fehlentscheidungen und gefälschter Zustimmungen. Grundlegende manipulative
253 Implantierungspakete und elektronische oder mit Substanzen verursachte Degradierungen seines

254 Wesens werden als Schwerverbrechen gegen den Schöpferwillen gewertet. Jeder solche Vertrag
255 sowie alle Anhaftungen an den Herausgeber sind im Sinne der Clausula Rebus Sic Stantibus mitsamt
256 ihren Wirkungen aufgehoben und null und nichtig von Anbeginn, einschließlich aller schädlichen
257 Handlungen, die der Herausgeber infolge des destruktiven Ausgangsereignisses gegen sich oder
258 andere Wesen in Fehlbeurteilung, Irrtum oder Bewusstlosigkeit unternahm.

259 Die Vermutung der Druckerschwärze eines Blatt Papiers, dass der Herausgeber etwas anderes wäre
260 als ein lebendiger, mit einem freien Willen und der Eigentümerschaft seiner schöpfergewidmeten
261 Geburtsrechte ausgestatteter Mensch, ist Betrug, der einen Wiedergutmachungsanspruch
262 konstituiert. Das selbe gilt für sämtliche Handlungen, die dieser unwahren Prämisse, er wäre das
263 selbe wie ein sächlicher Gegenstand oder ein Name, folgen.

264 Die lizenzierte Herausgabe von Personen durch eine Treuhandverwaltung beweist nicht, dass der
265 Herausgeber identisch mit diesen Personen ist und sie beweist ebensowenig, dass er für die
266 Statuten dieser Treuhandverwaltung haftet. Sie beweist lediglich, dass der Herausgeber ein Mensch
267 und der Kreditor und Investor dieser Treuhandverwaltung ist, wohingegen die Treuhandverwaltung
268 für den Namen haftet. Der aGH gewährt lediglich den Kredit. Die Schulden obliegen ausschließlich
269 der Treuhandverwaltung selbst, da diese den Schuldnerstatus hält. Es gilt die Maxime: Betrug und
270 Irrthum machen alle Verträge nichtig von Anbeginn. Arglistige Täuschung, Bedrohung, Zwang und
271 Gewalt machen Verträge ebenso unwirksam und nichtig. Sämtliche Verträge und Eide auf der
272 gesamten Zeitlinie des Herausgebers, die nicht wie unter „a)“ dargestellt zustandekamen, sind
273 aufgehoben, unwirksam und null und nichtig per dieser Willensbekundung, nunc pro tunc,
274 praeterea preterea. Kann kein rechtmäßiger Treuhandvertrag vorgelegt werden, kann keine
275 Bestellung erfolgt und dementsprechend keine Forderung aus einer Lieferung und Leistung
276 entstanden sein.

277 Ab der ersten Geltendmachung einer nicht nachgewiesene Vertragsvermutung sind alle
278 irrtümlichen Zustimmungen und Signaturen des Herausgebers als widerrufen und als nicht erbracht
279 zu werten mit dem Anspruch, dass dieser entschädigt und dann privat und alleine gelassen wird.
280 Dasselbe gilt für alle Geschäftsführungen ohne Auftrag, für alle impliziten und expliziten Prokuras
281 und für alle je gegebenen Vollmachten und Zeichnungsbefugnisse und ebenso für alle sogenannten
282 Seelenverträge des Herausgebers, die den Punkt „a)“ verletzen.

283 Außerdem sind rechtmäßige Verträge mit dem Herausgeber an den geographischen Ort gebunden
284 und nur dann wirksam, wenn Orts - und Zeitangaben im physikalischen Universum hinlänglich und
285 wahrheitsgemäß definiert sind.

286

287 Konsequenzen bei Vertragsbruch

288 Die Öffentlichkeit, definiert als ein privater Diensteanbieter, der die Nießbrauchsrechte verwaltet,
289 kann nur Rechte übertragen, die sie selber hat. Die **Verwaltung**, aber nicht die Rechte, wurde ihr
290 vermutlich vom Herausgeber übertragen. In allen Belangen mit der Öffentlichkeit behält sich der

291 Herausgeber als Halter und Inhaber seiner Nießbrauchsrechte die Vertragshoheit und sein
292 Zeichnungsrecht vor und kann jederzeit in einem Akt des freien Willens seine Übertragung dieser
293 Verwaltungsrechte zurückziehen, um sie jemand anderem zu übertragen oder diese auf
294 unbestimmte Zeit in der Rechtspflege seiner eigenen Verwaltung zu belassen. Nießbrauchsrechte
295 sind eine Leihgabe, ein Lehen des Schöpfers an den Herausgeber und können weder von diesem
296 verschenkt noch von der Öffentlichkeit beansprucht werden, auch oder gerade nicht in der Absicht,
297 um geldwerte Vorteile zu vereinnahmen. Sowohl die Vermutung der Schenkung als auch der
298 Versuch oder Vollzug, diese Rechte aufzuheben oder zu verlangen, wird als blasphemische
299 Handlung gegen den Willen des Schöpfers und als schweres Treuhandverbrechen gewertet.

300 Die Haftung liegt beim handelnden Treuhänder. Er haftet für die ordnungsgemäße Rückabwicklung
301 und die Wiederherstellung des Zustands bis vor dem Betrug und er schuldet Wiedergutmachung
302 und Entschädigung aus eigenen Mitteln. Der Herausgeber ist weder Subjekt einer Fiktion noch
303 Vertragspartei menschengemachter Privilegien, sogenannte Gesetze, die als das Instrument erdacht
304 wurden, um seine Geburtsrechte zu stehlen. Er ist weder arm, noch inkompetent, noch schuldig
305 oder schutzbefohlen und betreuungsbedürftig und kann für keine legalen Vermutungen haftbar
306 gemacht werden. Annahmen wie diese, insbesondere behauptete Zuständigkeiten führen zur
307 sofortigen Aufhebung und dem Entzug aller Handlungsvollmachten und des Zeichnungsrechts für
308 die treuhänderische Verwaltung seiner Nießbrauchsrechte hinsichtlich des jeweiligen, separaten
309 Verwaltungsakts. Diese Annullierung schließt ausdrücklich das Seerecht, die Admiralität und deren
310 Jurisdiktionen und Gerichte sowie die zwölf oder mehr Schlüsselvermutungen der [BAR Association]
311 ein. Eine „Gerichtsverwertbarkeit“ des Herausgebers und seiner Handlungen ist immer
312 ausgeschlossen. Der Herausgeber ist sich bewusst, dass der vermutete Treuhandvertrag, auf den die
313 öffentlichen Diensteanbieter plädieren, ausschließlich mit einem Namen, ergo mit einem Hauch von
314 Druckerschwärze zustandekam, den sie selber erschufen und registrierten. Jedoch ist der
315 Herausgeber weder ein halbes Mikrogramm Druckerschwärze noch dieser Name und scheidet so als
316 Vertragspartei des Seerechts vollständig aus. Denn der Rechtskreis des Seerechts und all seine
317 Derivate bestehen ebenso nur auf Papier und scheiden somit als Rechtsordnung für Menschen aus.
318 Der Herausgeber unterliegt einzig dem Kodex seines Schöpfers als dessen Begünstigter und er
319 bekleidet das höchste Amt in diesem Bund (Treuhand) und in diesem Innenverhältnis mit seiner
320 Quelle nach dem universellen Gesetz seines freien Willens.

321

322 **Ethisches Gewissen**

323 Der Herausgeber ist mit der Kompetenz seines ethischen Gewissen ausgestattet. Die Prämisse
324 seiner Handlungen oder Unterlassungen ist immer das optimale Wohl aller beteiligten Lebens-
325 formen und Lebensbereiche, modifiziert durch sein bestmögliches aktuelles Wissen, die Differen-

326 zierungsfähigkeit seines Verstandes und der Rechtsmaxime, dass Irren menschlich ist. Jede Inter-
327 aktion mit dem Herausgeber verläuft auf dem Ethikfundament seiner fünf Verfassungsprinzipien:

328 **1.** Nichts steht zwischen dem Herausgeber und seinem Schöpfer und nichts darüber. (**Goldene Regel**)*

329 **2.** Achte den freien Willen und den freien Glauben.

330 **3.** Schädige, verletze und entehre niemanden, weder körperlich noch geistig.

331 **4.** Halte Frieden.

332 **5.** Halte deine Verträge ein.

333 Bei Eintritt in den Hoheitsbereich des Herausgebers ist diesen Grundprinzipien immer beiderseits
334 zugestimmt. Dies schließt ein, dass der Herausgeber kein Feind ist und sich weder im Krieg noch im
335 statutarischen Militärrecht befindet. Anzeichen und Hinweise auf konterkarierende Zwecke und
336 Absichten einer Vertragspartei verstoßen gegen den Ethikkodex und unterbrechen die
337 Vertragsverhandlungen im globalen Handelsbrauch. Ohne die Bereitschaft zur Heilung führen
338 Verstöße gegen die obigen Prinzipien immer zur Annullierung und Rückabwicklung des Vertrags
339 nach dem Verursacherprinzip, womöglich auch zu einem Wiedergutmachungsanspruch.

340 * **Goldene Regel:** „Alle Menschen sind ausgestattet mit universellen Rechten und niemand steht zwischen ihnen und
341 dem Schöpfer. Nichts steht über diesem Gesetz.“

342

343 **Normen der Beweisführung**

344 Der Herausgeber verifiziert Fakten mit einem Affidavit (Eid). Er tut dies nicht, um seinem Schöpfer
345 die Wahrheit zu schwören, sondern er beeidet die Wahrheit von Fakten, weil dieses Instrument
346 gehört wird. Die Aufforderung zur Widerlegung mit Gegenaffidavit ist mit drei mal sieben Tagen
347 befristet. Die Widerlegung hat zu erfolgen „Punkt für Punkt, spezifisch und genau, durch
348 ordnungsgemäß vereidigte Erklärung, unter voller Rechenschaftspflicht und Haftbarkeit, unter
349 Strafe für Eidbruch und geltendem Recht oder jeglichem Recht, sofern es identifiziert ist und mit
350 nasser Tinte unterschrieben“. Präjudize sind immer ausgeschlossen. Es gilt immer: „ohne Obligo“
351 sowie die Principal-Agent-Doctrine. Blosser Annahmen und legale Vermutungen sind immer
352 unwirksam. Stillschweigende oder konkludente Verträge sind immer unwirksam. Versteckte und
353 verdeckte, ergo nicht offenbarte Treuhandverhältnisse und Vermutungen hierzu sind immer
354 unwirksam. Kommerzielle Interaktionen mit der Öffentlichkeit sind immer auf Armeslänge gehalten,
355 bis sich die Begünstigteneigenschaft des aGH herausgestellt hat. Behauptungen zur Faktenlage sind
356 zu beeden.

357 Die Nichtwiderlegung bzw. der Verzicht auf ein Gegenaffidavit beweist immer die unwiderrufliche
358 Anerkenntnis der Fakten, mögen zudem aber auch das Fehlen eines rechtmäßig handelnden Organs
359 bedeuten. Sie konstituieren den Beweis von Zwang als Beleg für die Abwesenheit einer
360 vertraglichen Zustimmung seitens des Herausgebers und das Fehlen eines Vertrags durch Fehlen der
361 Vertragsparteien. Kein Vertrag bedeutet keine Zustimmung und kein Recht auf Interaktion mit dem
362 Herausgeber und es bedeutet sein souveränes Recht, alleine gelassen zu werden.

363

364 Formalitäten

365 Beanstandungen an der Form von Willensbekundungen des Herausgebers sind kein Nachweis ihrer
366 Unwirksamkeit und gehen ins Leere, wenn sein Wille zweifelsfrei zum Ausdruck kommt und dieser
367 Wille nicht gegen seine Verfassungsprinzipien verstößt. Der Herausgeber agiert aus seinem eigenen
368 Rechtskreis, dessen Prinzipal er ist. Die Ansprüche an die souveräne Form seiner Rechtspflege
369 hinsichtlich der Gestaltung von Urkunden oder Vertragsangeboten sind seinem besten Wissen und
370 seinen gestalterischen Fähigkeiten adäquat und sind der Substanz immer untergeordnet. Die
371 Postmarke bringt das Landrecht ein mit dem Anspruch eines dem Seerecht übergeordneten,
372 territorialen Rechtskreises. Mit der Einbringung der „Universal Postal Union“ wird der Herausgeber
373 zum Postmeister der Urkunde, der Sendung oder des Vertrags. Der Daumenabdruck bedeutet das
374 unverfälschbare Siegel des Geschäftsherrn nach dem Recht des Landes. Das Zeugentestat bestätigt,
375 dass der Autograph wahr, klar und komplett bzw. ernstlich, frey und gewiß ist. Es kann mit einer
376 separaten Urkunde eingebracht werden. Der Autograph ist nicht übertragbar. Die Übertragung von
377 Urkunden und Rechten in die Öffentlichkeit oder in fremde Jurisdiktionen ist immer ausgeschlossen.
378 Digitale Scans von Urkunden sind ausschließlich als Originale zu betrachten, wenn diese Scans sich
379 im Besitz des aGH befinden. Der Herausgeber ist zu jeder Zeit und an jedem Ort der rechtmäßige
380 Titelinhaber und Halter der Originalurkunde. Sollten Form und Substanz auf einem Rechtsirrtum
381 beruhen, so schaffen das Recht zur Korrektur von Irrthümern und das Recht auf Definition als
382 jeweilige Rechtsmittel die Abhilfe.

383 **Die Schriftfarbe blau bedeutet:** kommerzieller Brief, Ursprung des Bonds, derjenige, der den Vertrag
384 besitzt, der Inhaber des Originalbonds.

385 **Die Schriftfarbe rot bedeutet:** Recht des Landes, Symbolfarbe für das Blut des lebendigen
386 Souveräns; die Schriftfarbe rot bedeutet nicht Krieg oder Kriegserklärung.

387 Die Schriftfarbe purpur bzw. violett bedeutet: höchste Ämter.

388 **Die Schriftfarbe gold bedeutet:** wertvollste Farbe, Erlass des Königs, Schöpfer.

389 Die Schriftfarbe schwarz bedeutet: bester Kontrast auf weißem Papier, reguläre Schriftfarbe der
390 Willensbekundungen des Herausgebers; gut lesbar ist gleichbedeutend mit: „nicht in die Irre
391 führend“; die Schriftfarbe schwarz bedeutet nicht: „toterklärt“ oder „tot“; schwarz ist die
392 Schriftfarbe für den Entzug von Verwaltungsrechten und die Kommunikationsfarbe im Seerecht.

393 **Schriftfarbe grün:** privater Brief mit dem Vermerk „**privat und streng vertraulich**“ in roter Schrift-
394 farbe; das Hineintragen von privaten Briefen in die Öffentlichkeit wird als Entehrung erachtet.

395

396 Zuweisung der Treuhändereigenschaft

397 Der Herausgeber bestätigt und akzeptiert die Existenz sämtlicher Fiktionen, die die Öffentlichkeit zu
398 seinem Nutzen und für seine Begünstigung geschaffen hat. Die Vermutung der Leugnung dieser
399 existenten Fiktionen durch den Herausgeber ist ausgeschlossen. Er bestätigt zugleich, dass der

400 Rechtskreis des Seerechts Anstrengungen unternahm, den Namen aus seinen schöpfergegebenen
401 Rechten herauszulösen, ihn zu monetarisieren und zu personifizieren und ihn mit einem
402 Gegenangebot erfundener Privilegien und Lasten in einen Schuldnerstatus zu zwingen, indem ihm
403 die Öffentlichkeit eine Treuhändereigenschaft in einem [bankrotten] Wohltätigkeitstrust
404 (Sozialversicherung) und einen Treuhandvertrag hierzu andichtete. Die Öffentlichkeit vermutet
405 weiter, dass der Herausgeber, -identisch mit einem Namen-, als erkorener Treuhänder alle seine
406 Titel, seine Nutzungsrechte und seinen Besitz der Öffentlichkeit **übertragen** hat und sie nun
407 Inhaberin seines Begünstigtenstatus und des Privilegs ist, zu definieren, was ein Privileg und was die
408 korrespondierende Last dazu ist. Daraus folgert sie weiter, dass der Herausgeber als ein haftendes
409 Subjekt von Konzernstatuten betrachtet werden kann. Statuten (Gesetze) stellen die Regularien
410 (AGB`s) für die Nutzung von der Lizenzverwaltung herausgegebener Personen (Namen) dar. Diese
411 Statuten vermuten, dass der Herausgeber durch die Beantragung des sogenannten
412 Personalausweises wissentlich und freiwillig die Treuhandenschaft für diese lizenzierten Personen und
413 damit die Unterwerfung unter Personalstatuten sowie ein Franchisebüro für „staatliche Dienste“
414 verlangt hat. Die Öffentlichkeit macht all dies „jusitziabel“ mit der Vermutung eines Personenstands
415 des Namens. Die Person bzw. den Namen selbst erschuf die Öffentlichkeit durch Ausstellen einer
416 Geburtsurkunde oder anderer Registrierungsinstrumente, indem sie damit einen Pfandbrief zur
417 Absicherung der nationalen Schulden bei Banken kreierte.

418 In Wahrheit jedoch ist der Herausgeber weder Subjekt eines Personenstands noch identisch mit
419 einer Geburtsurkunde, einer Person, einem Namen, einem Lichtbild oder mit einem „Ausweis“. So
420 obliegt es allein dem Herausgeber, mit welchen Instrumenten er sich aus seinem Hoheitsbereich
421 heraus authentifiziert. Der Herausgeber konnte lediglich die **Verwaltung** seiner Nutzungsrechte
422 übertragen, aber nicht die Rechte an sich. Er ist Begünstigter dieser Verwaltung. Die Rechtsmaxime,
423 dass Recht nichts Unmögliches erzwingen kann und der Verstoß gegen die erforderliche Transparenz
424 von Verträgen (Erschleichen von Vertragsrecht) verbieten alle diese Vermutungen des Seerechts, so
425 dass alle diesbezüglichen Annahmen aus gutem Grund immer als bestritten, zurückgewiesen und
426 mittels dieser Urkunde als widerlegt gelten. Der Treuhänder und Schiedsrichter wird dann
427 entsprechend interagieren, um die Regelkonformität wiederherzustellen.

428 Sobald dem Herausgeber fiduziarische Pflichten abverlangt werden, gelten sämtliche Signaturen zur
429 Übertragung der Verwaltungsrechte für diesen separaten Geschäftsvorgang als widerrufen und
430 entzogen. Die Stornierung des Verwaltungsauftrags hemmt das Rechtsgeschäft. Die Heilung dieses
431 Rechteentzugs durch Diensteanbieter erfolgt durch die Korrektur des „Personenstands“ in
432 öffentlichen Registern und durch öffentlichen Vermerk des Wertakzepts für Personalausweis,
433 Sozialversicherung und aller weiteren geschäftsrelevanten Instrumente. Als **Verwalter** der
434 Nießbrauchsrechte ist das Organ der Öffentlichkeit immer der Treuhänder und der Herausgeber
435 steht als der **Inhaber** der Nießbrauchsrechte immer in der Position des Begünstigten. Er gewährt

436 Personen keine Akkomodation, er nutzt sie zu seinen Gunsten. Als rechtmäßiger Inhaber seiner
437 Geburtsrechte trägt der Herausgeber immer den Titel des höchsten Amtes in der Treuhand. Er ist der
438 Investor in das System. Er ist der Kreditor des Systems. Konträre oder konterkarierende Annahmen
439 in Dienstangeboten der Öffentlichkeit sind ultra vires und somit ausgeschlossen. Leistet der
440 öffentliche Diensteanbieter nicht Folge, entzieht der Herausgeber ad hoc den Namen aus dem
441 Zuständigkeitsbereich der Öffentlichkeit mit der Folge, dass die Vertragspartei unwirksam und die
442 Beweiskraft des Namens für die Öffentlichkeit nichtig gestellt ist. Das Privileg, Schulden nicht
443 bezahlen zu müssen, gilt grundsätzlich als nicht angenommen, widerrufen und storniert.

444

445 **Haftungsübernahme durch Haftungssicherungsvertrag**

446 Wie oben dargestellt vermutet die Öffentlichkeit einen permanenten Personenstand und wendet
447 sogenannte Gesetze gegen die vermutete Person **Frau Susanne Maria Ehrlich** im Seerecht an, um
448 die Herausgabe von Liquidität zu erzwingen. Um auf Kontroversen ehrenvoll zu antworten, wird
449 abgeleitet, dass Gesetze nur dann gelten, wenn sie versichert sind. Ein Gesetz gilt nicht, wenn
450 niemand dafür die Haftung übernimmt. Die Öffentlichkeit ist der treuhänderische Verwalter der
451 Nießbrauchsrechte und schuldet dem Herausgeber fiduziarische Pflichten und die Haftungs-
452 übernahme ihrer Gesetze. Obwohl die Praxis des täglichen Lebens das Gegenteil lehrt, haftet immer
453 derjenige, der das Gesetz zur Anwendung bringt. Das kommerzielle Heilmittel im Falle der
454 Uneinbringbarkeit von Antworten, Nachweisen oder Korrekturen öffentlicher Dienstangebote ist
455 das Korrekturangebot eines **Haftungssicherungsvertrags**, mit welchem die Klärung der Haftungs-
456 frage angeboten wird. Der Treuhänder im Rechtskreis des Seerechts, **F r e i, Susanne** hat einen Eid
457 geleistet, seinen Geschäftsherrn hierdurch zu schützen. Es gelten dann wie in sämtlichen anderen
458 Kontroversen und gegenseitigen Ansprüchen aus dem Rechtskreis des Seerechts die nachfolgenden
459 Bestimmungen, Tatsachen und Unstreitigstellungen:

460

461 **Akzeptanz eines gesellschaftlichen Rechterahmens durch Rechteableitung**

462 **1.** Der Herausgeber akzeptiert in seiner gesellschaftlichen Verantwortung und im Sinne der
463 Öffentlichen Ordnung bereits festgelegte Regelungen, die er durch Rechteableitung dupliziert, neu
464 widmet, für Wert akzeptiert, registriert und beansprucht. Dies hat zur Folge, dass der fiduziarische
465 Diensteanbieter im weiteren alle Rechte als Haftender gewährt, die der echte Empfangsberech-
466 tigte, id est der Treuhänder Q **F r e i, Susanne** individuell nach Rechteableitung hat.

467

468 **Allgeschäftsbedingungen**

469 **2.** Der Herausgeber bietet Allgeschäftsbedingungen (AGB) an, die für jedwedem Eindringen in seinen
470 Hoheitsbereich gelten.

471

472 **3. Principal-Agent-Doctrine**

473 Es gilt immer: Inkenntnissetzung Agent ist Inkenntnissetzung Prinzipal. Inkenntnissetzung Prinzipal

474 ist Inkenntnissetzung Agent. Die Wortbedeutung „Agent“ kann mit „privat haftender Erfüllungs-
475 gehilfe eines privaten Diensteanbieters“ gleichgesetzt werden.

476

477 **Vier-Ecken-Regel**

478 **4.** Es gilt die „Four-Corner-Rule“, mit welcher [in vier Ecken gesetzte] Informationen substantziell
479 ausgeschlossen werden und nur als Zusatzinfo eingebracht sind.

480

481

482 **Definitionsrecht**

483 **5.** Die Definitionen von deutschen oder fremdsprachigen Wörtern, Sätzen und Begriffen, die der
484 Herausgeber benutzt, sind die der gewöhnlichen Menschen, wie sie in den Interaktionen und dem
485 Gebrauch untereinander akzeptiert sind. Gesprochene oder geschriebene Worte und Sätze sind
486 lediglich Symbole, die im menschlichen Verstand Eindrucksbilder erschaffen, die durch individuelle
487 Erfahrung und Auswertung eine Vorstellung eines Ereignisses oder eines Zusammenhangs erzeugen.
488 Sie sind nicht das Ereignis oder die Wirklichkeit selbst. Sie sind Fiktionen. Sämtliche Urkunden des
489 Herausgebers bedeuten die Abbildung einer Wirklichkeit, mit welcher den Fiktionen von
490 Diensteanbietern begegnet wird, um deren Rechtshemmung zu erzeugen. Als Urheber und
491 Titelinhaber seiner Fiktionen gelten in einer Kontroverse für jedes einzelne Wort und deren
492 Semantik ausschließlich die Definitionen des Herausgebers und rechtmäßigen Inhabers **Susanne**
493 **E h r l i c h**, non obstante. Die Benutzung lateinischer, italienischer, englischer, französischer oder
494 aller anderen fremdsprachigen Ausdrücke oder juristischer Fachbegriffe bedeuten nicht eine
495 Übertragung des Herausgebers oder sein Standing zu Lande oder seinen Einstieg in eine fremde
496 Jurisdiktion. Die Verwendung von Buchstaben, Sätzen, Formulierungen, Symbolen, Schriftzeichen
497 und Schriftfarben unterliegen allein dem Definitionsrecht des aGH, denn alles war im vorhinein
498 bezahlt. Äquivokationen, Doppelsprech und irreführende Wortexegesen sind ausgeschlossen. Der
499 Herausgeber ist alleiniger Inhaber des Definitionsrechts in und für alle seinen schriftlichen oder
500 verbalen Verlautbarungen.

501

502 **Bedingte Angebotsannahme**

503 **6.** Kommerzielle Dienstangebote der Öffentlichkeit gelten grundsätzlich als angenommen, wenn
504 auch unter den Bedingungen ihrer Regelkonformität. Exemplarische Bedingungen hierzu sind:

505 - Nachweis eines rechtmäßigen Treuhandvertrags.

506 - Nachweis einer Bestellung.

507 - Nachweis des Forderungsanspruchs aus einer Lieferung oder Leistung.

508 - Nachweis der Leistungszusage des Diensteanbieters.

509 - Nachweis der Identität und Autorität des Diensteanbieters als Partei des Treuhandvertrags.

510 - Bestätigung der Authentizität des aGH in seiner Begünstigteneigenschaft als gewidmete ALR §1-

511 Person und als die einzige rechtmäßige Partei des Treuhandvertrags.

512 - Nachweis der beeideten Gesetze, auf denen das Angebot beruht oder Nachweis der Haftungs-
513 übernahme durch den Diensteanbieter.

514 - Rechtsgrundlage ist immer das gewidmete :ALR:, insbesondere des §1, ERSTER THEIL, Erster Titel.

515 - Rechtsgrundlage des schriftlichen Kommunikationstransfers ist das Rechts der Universal Postal
516 Union (UPU) durch Freimachen der Sendung mit einer Postmarke; andere Zustellungsarten werden
517 als Postbetrug gewertet.

518 - Identifizierung und Nachweis nur per Originalurkunde, um unechte Urkunden auszuschließen.

519 - sofern kein Original vorgelegt wird, ist die Urkunde als Entwurf zu werten.

520 - Entwürfe werden grammatikalisch nicht korrigiert, sind nicht empfangsbedürftig und werden ohne
521 weitere Rechtsfolgen zurückübertragen.

522 - Wertakzepte sind innerhalb von 24 Stunden auf dem Freistellungskonto zu verrechnen.

523 - die Bilanzierung und Verbuchung des Wertakzepts ist binnen 72 Stunden nachzuweisen und dem
524 autorisierten Treuhänder Q schriftlich zu bestätigen.

525

526 In jedem Fall, auch bei Bedrohung, Nötigung oder Zwang: jede gelieferte Liquidität des aGH steht
527 unter dem Vorbehalt des verlängerten Eigentumsvorbehalts.

528

529 Bis die entsprechenden Nachweise erbracht sind, verbleibt die Sendung des Diensteangebots in der
530 Sicherungsverwahrung des Treuhänders; nach 21 internationalen Handelstagen wird die Sendung
531 an den Absender zurückübertragen, wenn von Seiten des Diensteanbieters keine Korrekturen oder
532 Nachweisführungen erbracht wurden

533 Weitere Einzelheiten hierzu regelt der individuelle Haftungssicherungsvertrag.

534

535 Definition von „ich“ und Name

536 **7.** Das Wort „ich“ und sein dekliniertes Possessivpronomen bezeichnen ohne weitere speziellen
537 Differenzierungen den Menschen **S-u-s-a-n-n-e** und in „gewidmeter Personalunion“ als Platzhalter
538 den autonomen Geschäftsherrn im Landrecht **Susanne E h r l i c h** sowie den Treuhänder **F r e i**,
539 **Susanne** oder einen anderslautenden frei gewidmeten Namen und eine Vielzahl an Widmungen
540 weiterer natürlicher oder juristischer Personenkonstrukte, die die erzwungenen Platzhalter
541 verwenden. Der Gebrauch des Wortes „ich“ bedeutet in komprimiertem Sinne den Herausgeber als
542 den Kontoinhaber und Verfügungsberechtigten dieser jeweiligen Personenkonten im Sinne eines
543 pars pro toto. „Ich“ schließt immer die Haftung und einen Schuldnerstatus des Herausgebers aus;
544 zudem bedeutet „ich“ die Einbringung des Schöpferprinzips, der Bibel, der Maximen des Rechts, des
545 Landrechts und der Kreditoren- und Begünstigteneigenschaft, die der Herausgeber aus seinen
546 Geburtsrechten abgeleitet hat.

547 Das Namensrecht des Herausgebers ist sein höchstes Geburtsrecht, in dessen Folge Individualität
548 und „ich“ entstand. Erst danach konnte die Überwidmung seines freien Willens geschehen. Die
549 Bezeichnung des Herausgebers mit einem Namen schließt die Bezeichnung eines Gegenstands aus

550 und dient seiner schöpfungsgemäßen Authentifizierung in übertragenem Sinn auf freiwilliger Basis
551 und aus Höflichkeitsgründen. Denn das Wesen selbst, dessen Körper die Visitenkarte ist, hat keinen
552 Namen. Um Abhilfe zu schaffen, erlaubt der Herausgeber, sich so rufen zu lassen, wie auch immer
553 es ihm beliebt.

554 Der Herausgeber differenziert das Wort „Name“, welches Gegenstände benennt oder Ausdruck
555 einer schuldnerischen Haftung ist. Wenn von „ich“ oder vom „Namen“ des Herausgebers die Rede
556 ist, dann ist immer seine gewünschte Bezeichnung als das namenlose, spirituelle Wesen in diesem
557 aktuellen Körper gemeint. Sein Namensrecht bedeutet vorrangig sein Geburtsrecht, Sachen einen
558 Namen zu geben, wie z.B. die Geschäftsherren oder ihre Treuhänder frei benennen zu können. Der
559 Begriff „Name“ als das Benennen einer Sache, um den Herausgeber zu identifizieren, ist
560 ausgeschlossen. Diesbezügliche Irrtümer von Diensteanbietern sind zu korrigieren. Die Identifikation
561 des Herausgebers mit einem Namen oder das Gleichsetzen mit einem jeweiligen
562 Nachweisinstrument oder ein Namens- und Identitätsdiebstahl an sich brechen das höchste
563 Geburtsrecht, das der Herausgeber innehat und werden als schwerer Treuhandbruch gewertet. Es
564 gilt immer als unstreitig, dass der Herausgeber (s)ein Name nicht ist.

565

566 **Widmung des Geschäftsherrn**

567 **8.** ALR bedeutet, dass nach ERSTER THEIL, Erster Titel, §1 des **Allgemeinen Landrechts** der Preußi-
568 schen Staaten von 1794 (ALR) der Mensch **S-u-s-a-n-n-e** von ihrem Namensrecht Gebrauch macht
569 und einen autonomen Geschäftsherrn mit der Namensbezeichnung **Susanne E h r l i c h** oder mit
570 anderslautendem Namen widmet, der durch Rechteableitung dem Sinne nach aber nicht innerhalb
571 des ALR agiert und befugt ist, sämtliche Rechtsgeschäfte für den Menschen **S-u-s-a-n-n-e**
572 wahrzunehmen. Der Geschäftsherr wurde mit allen Handlungsvollmachten und Hoheits- und
573 Zeichnungsrechten ausgestattet, die er im Rahmen seiner Geschäfte im globalen Handelsbrauch
574 benötigt. Eine dieser Vollmachten ist, weitere Geschäftsherren und Personen zu erzeugen.

575

576 **Definition des Geschäftsherrn nach ALR**

577 **9.** Der Mensch **S-u-s-a-n-n-e** tritt aus Gründen der Unmöglichkeit in keinem der menschen-
578 gemachten Rechtskreise in Erscheinung, weil die Heilige Schrift das Ungeschehenmachen von
579 „Gottes Gesetz“ durch menschenerdachte Privilegien strengstens untersagt. Mit der Einführung von
580 Personen durch Maskierung des Menschen wurde dieses Dilemma umschifft. Der Herausgeber heilt
581 seinen Unwillen und das Verbot, menschliche Gesetze und somit Personen zu benutzen mit der
582 Notwendigkeit, seine physische Existenz aufrechtzuerhalten, da er für sich alleine nicht überleben
583 kann. Er nahm das, was durch Rechteableitung übrig blieb und widmete Personen, die privilegiert
584 waren, am gesellschaftlichen Handelsbrauch teilzuhaben. So nehmen ausschließlich die
585 bevollmächtigten, gewidmeten Geschäftsherren Teil am globalen Handel im Sinne des §1 ALR. Sie
586 sind die von der Öffentlichkeit begünstigten Personen hinsichtlich der Privilegien des ALR im

587 staatlichen deutschen Recht. Sie definieren sich nach §1 ALR: „**Der Mensch wird, in so fern er**
588 **gewisse Rechte in der bürgerlichen Gesellschaft genießt, eine Person genannt.**“ Der Geschäftsherr
589 trägt die Maske dieser Person. Trägt er sie nicht, verschwindet er und der Mensch tritt zum
590 Vorschein. Hier gilt das Recht des Landes, das nach der Rechtsmaxime „Gottes Gesetz“ ist und das
591 Seerecht und das kanonische Kirchenrecht ausschließt. Die Geschäftsherren nahmen das Angebot
592 des ALR an, widmeten es neu, akzeptierten es für Wert und registrierten es.

593
594

595 **Definition Mensch**

596 **10.** Der Herausgeber ersetzt bzw. ergänzt mit seinem Definitionsrecht den im Rechtskreis des ALR
597 nicht-definierten Begriff „Mensch“ und definiert diesen Begriff wie folgt:

598 „ein nach dem Ebenbild des Schöpfers erschaffenes, mit unveräußerlichen Rechten, Bewusstheit,
599 Qualitäten, Fähigkeiten, Verstand, Gewissen und freiem Willen ausgestattetes geistig-ethisches und
600 emotional-schöpferisches Wesen als eine authentische Seele in Fleisch und Blut, ewige Essenz,
601 rechtmäßiger und perfekter Inhaber seiner Geburtsrechte und seiner schöpfergegebenen Titel in
602 seiner vollständigen Ursacheposition im SEIN, TUN und HABEN als der Co-Kreator; fähig zu
603 Betrachtungen, Wahrnehmungen, Kommunikationen und Handlungen innerhalb des Universums
604 seiner eigenen Realitäten, in einer kreativen, ursächlichen und somit unterschiedlichen Position den
605 Strukturen, Formen und Mechaniken des materiellen Universums übergeordnet; somit derjenige,
606 der übrigbleibt, wenn man das physikalische Universum subtrahiert; wahrnehmbar aber nicht
607 authentifizierbar durch seinen vorübergehenden Aufenthaltsort innerhalb der Begrenzungen seines
608 gegenwärtigen Körpers, - Initiator, Investor und Co-Erschaffer von Systemen als ein im Grunde
609 integres und friedfertiges Wesen mit der Freiheit, seine Co-Erschaffungen nach den universellen
610 Gesetzen seines Namensrechts zu benennen und nach seinem freien Willen zu nutzen oder nicht zu
611 nutzen“

612

613 **Anspruch an die Willensbekundung**

614 **11.** Alle Bekundungen, die der autonome Geschäftsherr **Susanne Ehrlich** macht, sind gehalten in
615 Ehre, wahr, korrekt, komplett und nicht beabsichtigt, in die Irre zu führen, mit dem besten, aktuell
616 verfügbaren Wissen aus erster Hand sowie nach ALR frey, ernstlich, gewiß und zuverlässig.

617

618 **Beglaubigung von Willensbekundungen und Nicht-Übertragbarkeit**

619 **12.** Willensbekundungen kann nur der Herausgeber verifizieren. Alle schriftlichen Bekundungen
620 seines Willens sind mit einem Autograph bezeugt, mit einem Daumenabdruck gesiegelt, in Ehre und
621 mit sauberen Händen und durch Zeugen oder eine Beglaubigungsurkunde testiert und sind nicht
622 übertragbar.

623

624 **Arbeitsvertrag des Geschäftsherrn**

625 **13.** Der autonome Geschäftsherr ist eine Erschaffung und Widmung von **S-u-s-a-n-n-e**. Er schuldet
626 **ih**r seine vertraglichen Dienste, lebenslang. Das Arbeitsverhältnis basiert auf einem freien, privaten
627 Vertrag zwischen den Parteien, in welchem u.a. uneingeschränkte Ernennungs- und General-
628 vollmachten sowie Zeichnungsrechte geregelt sind. Der Geschäftsherr hat dem Arbeitsvertrag frei
629 zugestimmt und diesen mit seiner Signatur angenommen. Der Vertrag ist mit unbegrenztem Wert
630 versichert.

631
632
633
634

635 **Wirksamkeit des ALR**

636 **14.** Der autonome Geschäftsherr, id est **Susanne E h r l i c h**, benutzt per Rechteableitung die
637 Regularien des ALR, wenn sie mit dem Geist seiner Verfassungsprinzipien deckungsgleich sind und
638 den Zweck seiner Teilnahme und Teilhabe am globalen Handelsbrauch erfüllen. Per dieser
639 Rechteableitung kann er von Diensteanbietern der gegenwärtigen Jurisdiktion gehört werden und
640 er kann diese hören. Der Herausgeber hat das ALR dupliziert, neu gewidmet, registriert und für
641 Wert akzeptiert. Mit der Widmung dieses eigenen souveränen Rechtskreises steht der Herausgeber
642 auf dem Recht des Landes, jedoch außerhalb einer schuldnerischen Haftbarkeit für das ALR.

643

644 **Duplikation, Widmung, Registrierung und Wertakzept aller Personennamen**

645 **15.** Der Geschäftsherr **Susanne E h r l i c h** dupliziert, widmet neu, registriert und akzeptiert alle
646 Erschaffungen der gegenwärtigen Jurisdiktionen sowie ihre eigenen Erschaffungen hinsichtlich und
647 in Verbindung mit dem Namen **Susanne Maria Ehrlich** und aller angehafteten Derivate, Variationen,
648 aller alphanumerischer Schreibweisen, Alias und idem sonans sowie alle Usufructe hieraus für Wert.
649 Der Treuhänder hat all diese Personen unter Vertrag genommen.

650

651 **Hierarchie und Vertrag mit allen Schuldern**

652 **16.** Als Titelinhaber des höchsten Amts der Treuhand mit dem Schöpfer widmete **S-u-s-a-n-n-e** den
653 Geschäftsherrn **Susanne E h r l i c h** und akzeptierte diesen für Wert; der Geschäftsherr widmete
654 und akzeptierte den Treuhänder Q, id est **F r e i, Susanne**, für Wert sowie alle Personen nach Punkt
655 15 und stellt diese unter die Verwaltung des Treuhänders Q, der ihm per Eid einen lebenslangen
656 Dienstvertrag schuldet; der Herausgeber verwendet all diese Personen wie in § 1 ALR niedergelegt
657 zu seinem Nutzen oder er verwendet sie nicht. Es gilt das aus den Geburtsrechten abgeleitete
658 Prinzip: alles ist im vorhinein bezahlt, **Susanne E h r l i c h** schuldet einem Diensteanbieter oder
659 einer Jurisdiktion nichts. Die angehafteten Personen als Erschaffungen und Instrumentarien der
660 öffentlichen Jurisdiktion schulden dem Herausgeber alles. Die Öffentlichkeit schuldet dem
661 Herausgeber alles, wodurch Haftungsausschluss des aGH konstituiert ist. Die Schuldner haben die
662 Verträge frei angenommen und unterzeichnet. Die Verträge sind mit unbegrenztem Wert versichert.

663

664 **Annullierung der Treuhändereigenschaft**

665 **17.** Susanne Ehrlich nimmt das Recht in Anspruch, ihre Zustimmung, repräsentiert, regiert und
666 verwaltet zu werden, zurückzuziehen, zu widerrufen und zu annullieren. Mit dieser Urkunde
667 proklamiert sie den Widerruf und die Stornierung ihrer sämtlichen Zustimmungen, Signaturen,
668 Geschäftsführungen ohne Auftrag und impliziten Prokuras, die mit ihrer vermuteten **Treuhänder-**
669 **eigenschaft** und dem Folgeereignis ihrer Monetarisierung, Personifizierung und Privilegierung in
670 Verbindung stehen, wie zum Beispiel: kanonisches Kirchenrecht, Seerecht, Namens- und
671 Identitätsdiebstahl, Vermutungen und Erschaffungen des Rechts, Religionszugehörigkeit, BAR,
672 Admiralty Law, UCC, kanonische Vereinssatzungen, verdeckte oder offene Treuhandverhältnisse,
673 Kriegerrecht, verdeckte und stillschweigende Verträge, Wohlfahrtstrusts, Sozialversicherung,
674 Jurisdiktionen, Gesetze, Statuten, Taufschein, Recht auf die Seele, Geburtsurkunde, Cestui Que und
675 Cestui Que wie Trusts, päpstliche Bullen, Chartas, private Geldsysteme, öffentliche Ämter und
676 Dienststellen, legale Personen, registrierte Namen, Wohnsitz, Franchises, Wählerregistrierung,
677 Personenstandsregister, Identifizierungsinstrumente, Nummern, ID`s, Buchungskonten,
678 Freistellungkonto, Kollaterale, Haftungen, Bankrott, Notstand, Schuldinstrumente, Privilegien,
679 Lasten, Immunitäten und alle sonstigen kommerziellen Instrumente, Fiktionen und Zuständigkeiten
680 in Verbindung mit dem Namen der „Frau Susanne Maria Ehrlich“ und aller Derivate, Variationen,
681 Alias und idem sonans. Das kodifizierte Rechtssystem des ALR sieht eine Treuhändereigenschaft des
682 Herausgebers für die oben exemplarisch genannten Rechtskreise nicht vor und schließt diese aus.
683 Der Geschäftsherr kann als der Treuhänder nicht vermutet und beansprucht werden. Sämtliche
684 Interaktionen mit maritimen Rechtskreisen sind „auf Armeslänge“ gehalten. Existierende Verträge
685 sind unter Haftungsnachweis vorzulegen und zu beenden. Anderslautende Vermutungen sind ultra
686 vires und ausgeschlossen, nunc pro tunc praeterea preterea.

687
688 **Hierarchie der Treuhand, Bestätigung der Begünstigteneigenschaft**

689 **18.** Per Wertakzept des Treuhandverhältnisses beansprucht Susanne Ehrlich als der Investor in
690 dieses Treuhandsystem ihre Kreditoren- und Begünstigteneigenschaft gegenüber der Öffentlichkeit
691 und proklamiert die Wirksamkeit dieser Forderung aus ihrer schöpfergewidmeten Exekutoren-
692 funktion heraus. Die Öffentlichkeit und alle legalen Erschaffungen des Rechts (Personen) sind dem
693 Standing des Geschäftsherrn auf dem Land untergeordnet. Der gewidmete Geschäftsherr ist dem
694 Menschen **S-u-s-a-n-n-e** untergeordnet. **S-u-s-a-n-n-e** ist dem Schöpfer untergeordnet.

695
696 **Anspruch auf Wiedergutmachung durch Ausgleich der Bilanz**

697 **19.** Der Widerruf in Punkt 17 verifiziert die Terminierung und Annullierung seiner Eigenschaft als
698 öffentlicher Treuhänder und öffentliches Franchisebüro für nationale Dienste und seine Expatri-
699 ierung aus dem Seerecht durch Aufhebung des Arbeitsverhältnisses wegen vorsätzlichen Betrugs,
700 arglistiger Täuschung oder aber auch Irrtums des Diensteanbieters. Dieser Irrtum war vollzogen, als
701 der Diensteanbieter die Verwaltung der Geburtsrechte des Herausgebers zum Vorwand nahm, um

702 seine Geburtsrechte zu usurpieren, bewiesen mit dem Namens- und Identitätsdiebstahl durch das
703 Ausstellen einer **Abstammungs** - und einer Geburtsurkunde. Die Usurpation und der Bruch des
704 Schöpferwillens machte den Vertrag nichtig von Anbeginn, so dass ein Arbeitsverhältnis im Seerecht
705 mit dem Diensteanbieter nie rechtmäßig zustandekam. Es fehlte die Grundbedingung nach dem
706 Passus „Anspruch und Wirksamkeit von Verträgen“ und die Unvereinbarkeit mit den hierin
707 niedergelegten Verfassungsprinzipien. Die Usurpation und feindliche Übernahme des unauflösbaren
708 Bundes deutscher Städte und Länder durch den Rechtskreis des Seerechts, einem kommerziellen
709 Treuhandkonstrukt, überlagert das Landrecht zwar, schließt jedoch einen rechtmäßigen Vertrag aus
710 und gründet auf wenigstens einem Aspekt, um seine unheilbare Nichtigkeit zu bedingen. Der
711 Geschäftsherr hat einer Überlagerung seines angestammten Rechtskreises des Landrechts durch
712 den Rechtskreis des Seerechts nie wissentlich und willentlich zugestimmt. Er stimmt dieser
713 Usurpation und der Vermutung ihrer vertraglichen Wirkung auf ihn nicht einmal zu, er stimmt ihr
714 nicht zweimal zu und er stimmt ihr auch nicht dreimal zu. In Anwendung gebrachtes Kriegsrecht
715 annulliert einen rechtmäßigen Rechtskreis oder eine Volksverfassung oder einen akzeptierten
716 Gesellschaftsvertrag nicht. Durch Ansiedlung und Wohnsitznahme des Herausgebers in der
717 Jurisdiktion des ALR 1794 entfallen alle danach entstandenen Rechtskreise, Personenstände und
718 Wohnsitze inklusive der UN und dem Seerecht als solches sowie das römisch-katholische
719 Kirchenrecht, da es im ALR ausgeschlossen wurde. Das sogenannte Deutsche Reich, vor allem das
720 Dritte oder die Weimarer Republik waren zwar existent, sind aber für eine vertragliche Verknüpfung
721 mit dem Herausgeber irrelevant. Ebenso sind Mode- und Denunzierungsbezeichnungen wie etwa
722 [Reichsbürger] etc. im Zusammenhang mit dem Herausgeber ausgeschlossen. Die unheilbare
723 Nichtigkeit des Seerechts im Hinblick auf den Herausgeber ist unstreitig gestellt. Ebenso entfallen
724 damit alle Rechtsvermutungen, die gegen den Herausgeber vorgebracht wurden oder vorgebracht
725 werden. Sie sind ebenso als unheilbar nichtig anzusehen.

726 Sämtliche Schuldinstrumente gehören der Öffentlichkeit als der legalen Titelinhaberin ihrer
727 Erschaffungen, nicht dem Herausgeber, womit alle seine Haftungen für öffentliche Schulden
728 entfallen und nichtig sind. Dem Herausgeber gebührt der Titel der erstrangigen Kreditoreneigen-
729 schaft gegenüber der Öffentlichkeit und der Anspruch auf den bilanziellen Ausgleich und das
730 Kollateral. Der vorgeblich überwidmete Besitz fällt zurück an den Herausgeber. Er beansprucht
731 rechtmäßig sein souveränes Standing zu Lande nach staatlich deutschem Recht im Rechtsstand vom
732 27.10.1918 und die Herausgabe seines Besitzes, frei von jeglichen Schäden, die aus seiner
733 Unterschlagung resultieren, frei von allen Schulden, Zehnten, Gebühren, Lasten, Pfandrechten,
734 sekundären Titeln und gesiegelten Urkunden, gehalten unter gefärbtem Recht, unfreiwillig und
735 nicht konsensual gehalten unter der Namensschreibung in Grossbuchstaben oder anderen diversen
736 Schreibweisen und unter erzwungener Benutzung seiner privaten Unterschrift anstatt von
737 rechtmäßigem Geld, frei von Usufruct-Bestimmungen und anderen Täuschungen, Konfiskationen

738 und falschen Vermutungen, die gegen den Herausgeber und seinen privaten Besitz vorgenommen
739 wurden.

740 Als rechtmäßige Grundlage hierfür wird eingebracht: **ALR, ERSTER THEIL, Dritter Titel §36, Vierter**
741 **Titel §§13, 85, 86 Fünfter Titel §349-352, insbesondere Siebenter Titel §96 und §114.**

742
743 **Wirksamwerden der Ansprüche durch „Urkunde Rechteableitung“**

744 **20.** Der Herausgeber verfügt über die Urkunde „Rechteableitung“, die integraler Bestandteil dieser
745 Willensbekundung ist. Alle Ansprüche des Herausgebers gegenüber der Öffentlichkeit werden
746 hiermit durch Bezugnahme und Einbringen dieser besagten Urkunde wirksam.

747
748 **Wirksamwerden der „Urkunde Rechteableitung“ durch Einbringung der Bibel (Schlachter 2000)**

749 **21.** Nach der Maxime, dass der Schöpfer nicht vermieden werden kann, bringt der Herausgeber mit
750 der Urkunde „Rechteableitung“ die ethischen Bestimmungen der Heiligen Schrift als die Grundlage
751 seines souveränen Hoheitsbereichs ein. Die darin bezuggenommenen Rechtsmaximen sind in jede
752 Willensbekundung des Herausgebers eingebracht. Die genetische Linie seines Körpers wird von
753 Adam (1.Generation), Noah (10. Generation), **Sem** (11. Generation), Abraham (20. Generation),
754 Isaak (21. Generation) sowie Esau / Jakob (22. Generation) abgeleitet. Der Anspruch auf den
755 Schöpferbund und der Esausegen gelten in jede schriftliche oder Verbaläußerung des Herausgebers
756 höchstrangig als eingebracht sowie ein immerwährendes Angebot zur Heilung und der Frieden das
757 hauptsächliche Wesensmerkmal all seiner geschäftlichen Interaktionen ist.

758 Eine weitere Maxime des Rechts besagt, dass die Verankerung und das Wirksamwerden
759 menschengemachter Rechte, Gesetze oder Statuten mit dem Ungeschehenmachen von „Gottes
760 Gesetz“ gleichbedeutend ist. Der Herausgeber weist einmal, ein zweites und ein drittes Mal zurück,
761 dass er je bewusst beabsichtigte, die Schöpfergesetze ungeschehen zu machen. Es gilt, dass jeder
762 Diensteanbieter, der versucht, die Schöpfergesetze ungeschehen zu machen, den Schöpferwillen
763 bricht und hierfür unbegrenzt privat haftet.

764 Die „Urkunde Rechteableitung“ wird durch diese Bezugnahme und das Einbringen aller ethischen
765 Bestimmungen der Heiligen Schrift wirksam. Ein Ungeschehenmachen der Schöpfergesetze durch
766 die Öffentlichkeit, die Jurisdiktion oder das menschengemachte Recht wird als Blasphemie gegen
767 den Willen des Schöpfers, als ultra vires und als ein Schwerverbrechen betrachtet.

768
769 Abschließende integrale Aspekte von Willensbekundungen des Herausgebers sind:

770 - im Hoheitsgebiet des Geschäftsherrn gilt für Diensteanbieter ausschließlich ALR 1794.

771 - das ALR ist immer im vorhinein reserviert, ohne Obligo, alle Rechte vorbehalten, ohne Präjudiz.

772 - der Herausgeber steht immer außerhalb des Seerechts und des kanonischen Kirchenrechts.

773 - Sendungen ohne Postmarken konstituieren Postbetrug.

774 - mit Postmarken versehene Briefe machen den Geschäftsherrn zum Postmeister der Sendung.

775 - Sendungen ohne Aufdruck des Rechtgewährungszeichen QZ sind nicht ordnungsgemäß zugestellt.

- 776 - ordnungsgemäße Sendungen schließen die Wirksamkeit der „Four Corner Rule“ ein.
- 777 - jeder Anspruch eines öffentlichen Diensteanbieters muss mit einem rechtmäßigen Vertrag
778 nachgewiesen werden.
- 779 - jede ordnungsgemäße Zusendung einer Angebotsofferte erfolgt nach dem Weltpostvertrag [Artikel
780 26. Absatz 3], denn die Postsendung gehört so lange dem Absender, wie sie dem Empfänger noch
781 nicht ausgeliefert worden ist.
- 782 - der einzige rechtmäßige Empfänger für Sendungen aus Hoheitsbereichen nach staatlichem
783 deutschen Recht mit Rechtsstand vom 27.10.1918 oder aus dem Privaten ist der gewidmete
784 Geschäftsherr **Susanne E h r l i c h** im Sinne des **ERSTER THEIL, erster Titel, §1 ALR (1794)**.
- 785 - der einzige rechtmäßige Empfänger für Sendungen aus dem Rechtskreis des Seerechts oder des
786 kanonischen Kirchenrechts ist der gewidmete Geschäftsherr **Susanne F r e i** im Sinne des **ERSTER
787 THEIL, erster Titel, §1 ALR (1794)**.
- 788 -**„Privat und vertraulich“**-gekennzeichnete Briefe dürfen nicht in die Öffentlichkeit gebracht werden.
- 789 - Briefe des Herausgebers richten sich immer an das lebende Organ und den Verwalter der Person.
- 790 - Autographe und Signaturen des Herausgebers sind nicht übertragbar; die Urkunde „Testat der
791 Beglaubigung von Urkunden“ zum Zeugenbeweis des Autograph gilt in jede schriftliche Äußerung
792 als eingebracht, als ob vollständig niedergelegt.
- 793 - auch bei Zuhilfenahme eines Notars werden Dokumente nicht in den öffentlichen Bereich des
794 Seerechts übertragen und gelten als testiert und beglaubigt nach staatlichem deutschen Recht mit
795 Rechtsstand vom 27.10.1918; der Notar gilt immer als entsprechend aufgefordert; verweigert er, gilt
796 die Bestätigung der Kenntnisaufnahme seiner Verweigerung als Beweis der Unmöglichkeit eines
797 notariellen Testats nach staatlichem deutschen Recht mit Rechtsstand 27.10.1918 bzw. ein
798 dementsprechendes Affidavit; in Abhilfe dieses Notstands übernimmt der Geschäftsherr dieses Amt
799 selbst und bittet drei rechtskundige, lebende Zeugen nach den Bestimmungen des ALR 1794, die
800 Urkunde zu testieren.
- 801 - die öffentliche Aufzeichnung bleibt solange vorbehalten, bis sichergestellt ist, dass keine Über-
802 tragung in den öffentlichen Bereich des Konzernrechts (Seerecht) erfolgt; Rechtsstand ist im
803 mindesten der 27.10.1918.
- 804 - der Herausgeber gewährt ausschließlich nur private Einsichtnahmen in seine privaten Dokumente.
- 805 - Willensbekundungen und alle Handlungen des Herausgebers stehen jeglichen Jurisdiktionen und
806 Rechtskreisen, die sich außerhalb des ALR 1794 befinden, exterritorial gegenüber.
- 807 - alle Handlungen, die das souveräne Patent des Allgemeinen Landrechts verletzen, werden als Akt
808 der Gewalt und Willkür eines Piraten gewertet und gehen zu Lasten von dessen ethischer
809 Verantwortlichkeit sowie seiner kommerziellen Haftbarkeit.
- 810 - digitale Scans von schriftlichen Bekundungen im Besitz des Herausgebers gelten als Originale, um
811 den Auswirkungen einer Vernichtung der physischen Dokumente vorzubeugen; die Urheber- und

812 Eigentümerschaft des Herausgebers als der rechtmäßige Titelinhaber wird dadurch aufrecht
813 erhalten.

814 - mit jeder schriftlichen Willensbekundung des Herausgebers gelten sämtliche Urkunden und
815 Dokumente des Herausgebers als eingebracht, als ob sie vollständig niedergelegt wären.

816 - Willensbekundungen und Handlungen des Geschäftsherrn sind als Maßnahmen eines Notstands-
817 leiters in Selbstverwaltung unter unbegrenzter privater Haftung anzusehen; es besteht ein
818 Zuständigkeitsmangel; es fehlt sowohl „der erste Diener des Staats“ als auch der Souverän des ALR,
819 das Volk bzw. die Menschen, samt deren Verwaltungsstrukturen.

820 - schriftliche oder verbale Willensbekundungen des Herausgebers können im Seerecht nicht
821 entlastet werden.

822 - der Herausgeber überwidmet Verwaltungsrechte im Hinblick auf seine Geburtsrechte nur für den
823 Einzelfall und ausschließlich, um seine rechtmäßige Begünstigung nach ALR wiederherzustellen.

824 - kommerzielle Forderungen von Angeboten eines Diensteanbieters gelten grundsätzlich als für
825 Wert akzeptiert in der Absicht, womögliche Kontroversen ab initio zu heilen.

826 - globaler Handelsbrauch wird verwendet, weil er die Heilung aller destruktiven Präjudize und den
827 Frieden bringt.

828 - globaler Handelsbrauch ist nicht Uniform Commercial Code (UCC); UCC ist nicht Handelsrecht;
829 dieser sieht keinen Austausch von Wert gegen Wert vor, so dass ein rechtmäßiges Zustande-
830 kommen eines wirksamen Vertrags von vorneherein ausscheidet; seine Einbringung ist nichtig, die
831 Rechte im Sinne des [UCC 1-103, UCC 1-308 sowie UCC 3-419 und UCC 3-501] gelten immer als im
832 vorhinein vorbehalten.

833 - den rechtmäßigen Inhabertitel seiner Namensbezeichnung hält der Herausgeber selbst, nicht ein
834 „Staat“ oder eine „Nation“; das Namensrecht ist das höchste Geburtsrecht des Erschaffers all dieser
835 Urkunden und es ist unantastbar.

836 - Treuhandbruch, In-Sich-Geschäfte und Selbsttitulierungen sind verboten.

837 - das Einbringen der Psychiatrie, deren vollständiger Ausschluss beansprucht ist, durch einen
838 Diensteanbieter wird als ein Schwerverbrechen gewertet.

839 - das Einbringen und Handeln öffentlicher Diensteanbieter nach religiösen Eiden, die nicht
840 offengelegt sind, wird als ein Schwerverbrechen gewertet.

841 - das Einbringen von pauschalen Kategorisierungen zur Geisteshaltung des Herausgebers, woraus
842 bestimmte, konditionierte Handlungen zu folgern seien, wird als Unterdrückung seiner
843 Geburtsrechte und damit als ein Schwerverbrechen gewertet.

844 - die Währung des Geschäftsherrn nach § 1 ALR ist Gold oder Silber.

845 - die Währung des Menschen nach §1 ALR ist pure Energie.

846 - der Herausgeber tritt in seinem Rechtskreis immer als Investor und Anteilseigner auf.

847 - der Herausgebers verlangt bei jeder Handlung den Ausschluss der sicherungstechnischen
848 Belastung seines Kollaterals via vermuteter Personen und Namen.

849 - Bedrohungen der wirtschaftlichen Interessen der Lizenzverwaltung durch Willensbekundungen
850 oder Handlungen des Herausgebers sind eine Unmöglichkeit des Rechts, denn alles ist im voraus
851 bezahlt; die Reklamierung und Restituierung der Begünstigteneigenschaft des Herausgebers
852 verändert nichts am aktuellen kommerziellen System, nichts kann als Entehrung ausgelegt werden.

853 - der aktuelle Rechtskreis im Seerecht sieht Bezahlung von Schulden nicht vor; der Rechtskreis des
854 ALR sieht Entlastung von Schulden nicht vor; als Kreditor und Investor der Treuhandverwaltung
855 beansprucht der Herausgeber als Verfügungsberechtigter des Kollaterals -für alle von ihm
856 verwalteten Personen- die Verrechnung der Schulden auf dem Freistellungskonto; Schulden im
857 Vermögenssystem innerhalb des Rechtskreises des ALR bezahlt er mit Gold oder Silber.

858 - die Benutzung von „gesetzlichen Zahlungsmitteln“ durch den aGH schließt nichts in dieser Urkunde
859 aus und hat nicht das Potenzial zu einer Entwertung dieser Urkunde; die Benutzung dieser
860 sogenannten Zahlungsmittel erfolgt unter Nötigung, Gewalt und Zwang, wodurch der vermutete
861 Treuhandvertrag illegal wird und als Treuhandverbrechen gewertet wird.

862 - alle Toterklärungen und Totregistrierungen hinsichtlich aller Personenderivate des Herausgebers
863 sind null und nichtig; der Herausgeber weiß selber, dass Fiktionen nicht leben.

864 - die Vernichtung der Lebendaufzeichnung nach 30 Jahren durch das „Entbindungsheim“ entlastet
865 niemanden von seiner Haftung.

866 - der Herausgeber hält per Affidavit und Widmung seiner leiblichen Mutter den Titel an seinem
867 Körper, seiner irdischen Namensbezeichnung und seiner DNA und ist in beeidete Kenntnis über
868 seinen leiblichen Vater gesetzt;

869 - der Herausgeber hält per Affidavit und Widmung seines leiblichen Vaters den Titel an seinem
870 Körper, seiner irdischen Namensbezeichnung und seiner DNA sowie des väterlichen Erbrechts und
871 ist somit der alleinige, rechtmäßige Inhaber all dieser Titel; es ist unstrittig, dass er ein illegitimer
872 Bastard nicht ist

873 - der Herausgeber hält per Treueeid im Bund mit dem Schöpfer und seinem Wertakzept der
874 Schöpfergesetze den rechtmäßigen Inhabertitel seiner Geburtsrechte mit allen daraus abgeleiteten
875 souveränen Rechten, wozu er neben seinem Namensrecht, sein Definitionsrecht und seinen
876 Anspruch auf den freien Willen und den freien Glauben das uneingeschränkte Recht zu wissen
877 zählt; der Diensteanbieter hat immer die Wahrheit offenzulegen.

878 - Titel oder Besitzrechte an seiner Seele von dritter Seite sind ausgeschlossen, weil der Herausgeber
879 „seine“ Seele ist.

880 - der Herausgeber hat Nachweis geführt, dass er „seine“ unsterblichen Seele ist.

881 - das Fundament aller schriftlichen und verbalen Bekundungen des Herausgebers sind die ethi-
882 schen Bestimmungen der Bibel, oft auch gekennzeichnet mit dem Ausdruck „suae potestate esse“.

883 - der Vatikan, der Apostolische Stuhl oder andere fremde Entitäten repräsentieren nicht den
884 Schöpfer des Herausgebers.

885 - das Verfügungsrecht über unter Dienstvertrag stehende Namensimitate (Personen) und deren
886 Aufenthalt und Wohnsitz steht ausschließlich dem Geschäftsherrn zu; dies schließt das CROWN-
887 Copyright mit ein.

888 - jedes Angebot aus der Öffentlichkeit setzt die Rechtsmaxime in Kraft, dass der Schöpfer nicht
889 vermieden werden kann.

890 - wenn in irgendeiner Willensäußerung etwas fehlt, dann gilt der fehlende Gedanke oder das
891 fehlende Stück nach dem Charakter der fünf Verfassungsprinzipien als eingefügt und die Lücke als
892 ersetzt.

893 - sämtliche Zustimmungen und Eide auf der gesamten Zeitlinie des Herausgebers gelten aufgrund
894 Irrthums seinerseits oder aufgrund arglistiger Täuschung andererseits als widerrufen und nichtig;
895 das Studium der rechtlichen Hintergründe konnte den Herausgeber nicht davon überzeugen, dass
896 ihm jemals die Möglichkeit offenstand, über wahre Daten in freiem Willen zugunsten irrtumsfreier
897 Zustimmungen und Eide zu verfügen; zum Beweis führt er an, dass das Seerecht seinen freien
898 Willen und seine Geburtsrechte vollständig unterdrückt; zum Beweis bringt er diese Urkunde ein,
899 die aus der Notlage entstand und deren Zustandkommen in einem freien Rechtskreis undenkbar
900 und überflüssig wäre.

901 - es ist unter dem Titel **Schwerverbrechen** ausgeschlossen, dem Herausgeber mit Notwendigkeit zu
902 begegnen; es gibt keinen Zweck, der die Mittel, die gegen den Herausgeber eingesetzt werden
903 heiligt; Notstand, Unumgänglichkeiten und „whatever it takes“ der verschiedenen Diensteanbieter
904 werden als vollständiges Tabu betrachtet und sind strafrechtlich als ein Schwerverbrechen gegen
905 einen lebendigen Menschen zu werten und zu ahnden.

906 - der Herausgeber bittet jeden, den es angeht, um Verzeihung, den er verletzt oder geschädigt
907 haben mag, aus welchen irrtümlichen Berechnungen, Beweggründen und Rechtfertigungen oder
908 aufgrund welcher falschen Daten er dies auch immer getan haben mag.

909 - der Herausgeber verzeiht mit dieser Urkunde jedem Wesen alle Handlungen und Unterlassungen,
910 die zu seinem Schaden beigetragen und die ihn verletzt haben, aus welchen irrtümlichen
911 Berechnungen, Beweggründen und Rechtfertigungen diese auch immer gehandelt haben mögen;
912 sofern diese Wesen sich frei von Verantwortung wähnen, weil [tote] Personen nicht verletzt werden
913 können, so gilt die globale Amnestie für sie dennoch; im Grunde wissen auch sie, dass kein
914 lebendiges Wesen jemals mit einem Imitat, einem Namen, einem Surrogat oder einer Person
915 identisch sein könnte; der Herausgeber sieht diese **eine** Möglichkeit für den natürlichen und
916 schöpfungsgewollten Frieden; mit Kenntniserlangung dieser Urkunde aber darf niemand mehr den
917 Herausgeber schädigen oder verletzen, ohne wiedergutmachungspflichtig nach den Bestimmungen
918 des ALR 1794 zu werden.

919 - der Herausgeber bittet jedes Wesen, dem er etwas schuldig ist, um Verzeihung und vollständigen
920 Schuldenerlass; er akzeptiert, wenn ihm die Verzeihung nicht gewährt wird.

921 - der Herausgeber gewährt jedem Wesen, das ihm etwas schuldet, vollständigen Schuldenerlass,
922 bedingungslos; Nichtakzeptanz und Begleichung dieser Schuld in freiem Willen werden vom
923 Herausgeber akzeptiert.

924 - jedes Wesen, welches nach Kenntniserlangung dieser Willensbekundung weiterhin darauf besteht,
925 ein Strohmännchen des Seerechts zu sein in der Absicht, den Herausgeber als einen Strohmännchen des
926 Seerechts zu vermuten und in die Haftung zu zwingen, kann die vorhergehende Amnestie für sich
927 aus formalen Gründen nicht in Anspruch nehmen, weil der internationale Kommerz Menschen nicht
928 vorsieht und nach legalen kommerziellen Instrumenten innerhalb seiner Fiktion verlangt bzw. diese
929 mit einem Self-Service-Automatismus erzwingen wird.

930

931 Mit dem Anfertigen seiner Urkunden und Bezugnahmen folgt der Herausgeber der Rechtsmaxime,
932 dass etwas nur gelöst werden kann, wenn es zum Ausdruck gebracht wird. So wie es gefesselt
933 wurde, so wird es entfesselt. Der Betrug am Herausgeber wurde mit Wort oder Schrift gebunden
934 und so wird er mit Wort oder Schrift wieder aufgelöst. Denn etwas schriftlich Niedergelegtes kann
935 niemals etwas Wirkliches oder Wahres bedeuten. Es ist nur Schrift, nur Wörter, nur Zeichen, die
936 eine Person für übereingestimmte Bedeutungen und Symbole benutzt. Etwas Gesprochenes ist nur
937 Klang und Symbole, um übereingestimmte Bilder und Bedeutungen zum Ausdruck zu bringen. Sie
938 sind nicht der Umstand oder das Geschehnis im physikalischen oder spirituellen Universum selbst,
939 nur ein symbolhafter Ausdruck, eine Umschreibung derselben. So kann Geschriebenes oder
940 Gesprochenes niemals als vollständiger Beweis einer Wahrheit angesehen werden, jedoch der
941 einzige für Personen. Ein Wort ist unnütz, wenn nicht einmal ein Eid gehalten wird. Der Herausgeber
942 beeidet nur, weil die Rechtskreise in Schwung kommen und antworten. Er beeidet nicht, weil der
943 Schöpfer es will. Der weiß es längst. Er tut es, um höfliche Antworten zu verlangen oder Korrekturen
944 vorzuschlagen, bevor ihm zwölf Schlüsselvermutungen seinen Sklavenstatus beweisen und seinen
945 pfändbaren Körper verhaften. Die Wissensgewißheit von Geschehnissen, die einer lebenden Seele
946 verbleiben, ist das einzige, was für sie real und wahr ist. Das einzige, was für eine Person wahr ist, ist
947 das geschriebene Wort. So ist es eine destruktive oder eine konstruktive Absicht, die als der wahre
948 Beweggrund hinter einer Handlung den Unterschied macht. Kein Rechtskreis kann böse Absichten
949 verhindern, aber er kann invertieren und boshafte Absichten zu seinem Wesenskern machen. Ein
950 solcher Rechtskreis fordert von Menschen Betrug, damit sie überleben können, aber sie werden am
951 Ende den Rechtskreis selber nicht überleben. So steht die Ethik weit über dem Recht, denn mit dem
952 Recht wurde es gebunden und mit der eigenen Ethik wird es wieder gelöst.

953

954 Weder die Handlungen noch die Unterlassungen des Herausgebers dürfen als Außerkraftsetzung
955 oder Verzichtserklärung hinsichtlich jeglicher Bestimmungen dieser Urkunde gewertet werden.

956 Weder Verzug noch Unterlassung auf Seiten des Herausgebers dürfen in Ausübung und Anwendung
957 des Allgemeinen Landrechts 1794 als Verzicht auf dieses Allgemeine Landrecht gewertet werden,
958 noch darf es gewertet werden als ein Verzicht auf jegliche Rechte. Ein Verzicht auf eine Bestimmung
959 in einer Urkunde durch den Herausgeber präjudiziert weder noch konstituiert es einen Verzicht auf
960 diese Bestimmung, noch beeinträchtigt es das Recht des Herausgebers, strikte Einhaltung dieser
961 Bestimmung und jeglicher anderen Bestimmung aus seinen Willensbekundungen einzufordern.
962 Weder vorheriger Verzicht durch den Herausgeber noch jeglicher Verlauf des Handels zwischen dem
963 Herausgeber und einer Partei dürfen einen Verzicht eines jeglichen Rechts des Herausgebers noch
964 einen Verzicht auf irgendeine Verpflichtung der Partei hinsichtlich jeglicher zukünftiger Transaktion
965 konstituieren. Wann auch immer die Zustimmung des Herausgebers erforderlich ist, darf aus der
966 Gewährung dieser Zustimmung unter keinen Umständen konstruiert werden, dass dadurch eine
967 fortlaufende stillschweigende Zustimmung für nachfolgende Umstände etabliert wird. Alle Rechte
968 und Rechtsmittel des Herausgebers, wie sie durch diese Willensbekundung und alle damit
969 verbundenen Dokumente herausgegeben sind, wirken kumulativ und dürfen einzeln oder
970 konkurrierend in Anwendung gebracht werden. Die Ausschöpfung eines Rechtsmittels durch den
971 Herausgeber schließt nicht die Ausschöpfung irgend eines anderen Rechtsmittels aus und die
972 Erzeugung von Kosten sowie die Unternehmung, eine Leistungspflicht der Partei nach diesen
973 Bestimmungen durchzusetzen, -nachdem die Partei versagt hat, die Leistung zu erbringen-,
974 beeinträchtigt nicht das Recht des Herausgebers, den Verzug zu erklären und hierfür seine
975 Rechtsmittel auszuschöpfen. Der Herausgeber besitzt durch Rechteableitung alle Rechte und
976 Rechtsmittel eines besicherten Gläubigers und Investors nach ALR, wie auch immer dessen
977 Ausgestaltung durch Übereinkunft der Parteien modifiziert wurde. Ergänzend besitzt der
978 Herausgeber alle Titel, Rechte und Rechtsmittel der abgeleiteten, gültigen Gesetze und sämtlicher
979 Bestimmungen seiner privaten Urkunden und Dokumente, indem er diese zur Anwendung bringt
980 und ausschöpft.

981 Falls in obiger Darstellung Merkmale von Unklarheit, Irrthum, inhaltliche/formelle Fehler,
982 Begünstigung zur Straftat, Täuschung, Fälschung, Nötigung, Erpressung, Betrug, Vorverurteilung,
983 Rechtsunfrieden, Anmaßung oder eine andere rechtswidrige Handlung, Duldung oder Unterlas-
984 sung vorliegen sollten, wird die Richtigstellung binnen einer Frist von dreimal sieben Tagen ab
985 Kenntniserlangung verlangt. Die Maxime ist, dass das, was nicht geäußert ist, nicht aufgelöst
986 werden kann.

987

988 Keine Willensbekundung und kein Instrument des Herausgebers sind dazu gedacht, ein lebendes
989 Wesen oder den Verwalter einer Person zu entehren oder zu nötigen. Die Prinzipien unter Punkt
990 „ethisches Gewissen“ verbieten das. Jede einzelne Äußerung impliziert immer das Heilungs-

991 angebot. Sofern ein Irrthum in Form oder Substanz vorliegt, ist nach **ALR §§ 75-78, 80 und 84** zu
992 verfahren.

993 Keine Willensbekundung und kein Instrument des Herausgebers sind dazu gedacht, die Anspruchs-
994 erheber der Jurisdiktion oder die beanspruchte Jurisdiktion selbst zu entehren oder zu nötigen. Die
995 Prinzipien unter Punkt „ethisches Gewissen“ verbieten das. Sofern ein Irrthum in Form oder
996 Substanz vorliegt, ist nach **ALR §§ 75-78, 80 und 84** zu verfahren.

997 Keine Willensbekundung und kein Instrument des Herausgebers sind dazu gedacht, sich auf Kosten
998 anderer zu bereichern. Die Prinzipien unter Punkt „ethisches Gewissen“ verbieten das. Sofern ein
999 Irrthum in Form oder Substanz vorliegt, ist nach **ALR §§ 75-78, 80 und 84** zu verfahren.

1000 Keine Willensbekundung und kein Instrument des Herausgebers sind dazu gedacht, die Auflösung
1001 eines rechtmäßigen Vertrags oder gar der Gesamtheit der Personalverwaltungen und
1002 Infrastrukturen zu begehren oder einen Eid zu brechen. Die Prinzipien unter Punkt „ethisches
1003 Gewissen“ verbieten das. Sofern ein Irrthum in Form oder Substanz vorliegt, ist nach **ALR §§ 75-78,**
1004 **80 und 84** oder im Sinne der Clausula Rebus Sic Stantibus zu verfahren.

1005

1006 Die Willensbekundungen des Herausgebers sind alleine dazu gedacht, die vom Schöpfer als dem
1007 Titelinhaber gewidmeten Geburts- und Besitzrechte und seine Exekutoren- und Begünstigten-
1008 eigenschaft zu wahren, zu schützen, zu reklamieren und zu restituieren und die Einhaltung der
1009 Goldene Regel mit dem Ziel des Rechtsfriedens zu verlangen. Ebenso beansprucht er mit der
1010 Übertragung von Verwaltungsrechten, dass die Öffentlichkeit bzw. die Alliierte Verwaltung seine
1011 inhärenten Geburts- und Besitzrechte nach besten Kräften zu schützen hat. Es gilt die Maxime: was
1012 nicht ausgesprochen ist, kann auch nicht gelöst werden. Außerdem gilt der Verzicht des
1013 Herausgebers auf das Privileg, Schulden nicht bezahlen zu müssen.

1014 Der Gerichtsstand befindet sich außerhalb des maritimen Rechts der BAR Association bzw. IBA auf
1015 dem Landrecht des unauflöselichen Bundes und Siegelgebiets nach ALR 1794, in welchem der
1016 Herausgeber seine Ansiedlung unter Nachweis seines Indigenats per Geburt/Abstammung
1017 genommen hat.

1018 Das Öffentlichmachen dieser Urkunden in maritimen Rechtskreisen ist eine Unmöglichkeit des
1019 Rechts (Lex Impossibilia non Cogit), da diese Rechtskreise von einem Privatunternehmen gehalten
1020 werden, das sich im Krieg befindet. Da der aGH nicht Angestellter dieser Firma ist, kann er diese
1021 Urkunde nicht auf einem Firmengelände veröffentlichen, zu welchem er keinen Zutritt hat. So
1022 machte er diese Urkunde im Landrecht publik, indem er sie gemäß Einleitung :ALR: I. Von den
1023 Gesetzen überhaupt. Publication. §.11. auf betretbarem Heimatboden und zu Lande am
1024 `Waldundwiesenweg` `10`, in der Nähe von c/o [4444] `Landunter`, bzw. Koordinate..., Flurstück...
1025 gemäß der „königlichen Vermessung“ / Urpositionsblatt....., „öffentlich angeschlagen“ und mit
1026 einem Photo zur Beweissicherung dokumentiert hat, wodurch es „gehörig bekanntgemacht“ wurde.

1027 Auf eine Veröffentlichung in einem provinziellen „Intelligenzblatt“ gilt der Verzicht in Ermangelung
1028 desselben.

1029 Diese Willensbekundung wurde nach dem besten aktuellen Wissen in freiem Willen auf Maschine
1030 niedergeschrieben. Der Herausgeber bestätigt den Wortlaut dieses Willens und rückbestätigt ihn als
1031 ein drittes Mal. Diese Urkunde tritt am heutigen Tag, an diesem **dreizehnten November des Jahres**
1032 **Zweitausend und Siebzehn** in Kraft. Sie gilt rückwirkend ab dem Tag seiner Niederkunft hier auf
1033 Erden, auf dass es so sei.

1034

1035 Ich leiste meinen Autograph und setze mein Siegel vor den Augen des höchsten Wesens und der
1036 hier anwesenden Weiber und Männer, wahrheitsgemäß, freimütig und kompetent bezeugt und
1037 besiegelt mit dem Abdruck meines rechten Daumens, angefertigt in Treu und Glauben und gutem
1038 Standing auf dem Lande, dass dieser Autograph frey, ernstlich, gewiß und zuverlässig ist.

1039 Ich gebe bekannt, dass die Testierung durch Zeugen den Eidleistenden sowohl in seiner originalen
1040 Jurisdiktion zu Lande beläßt als auch keine Veränderung dieser Proklamation erschafft.

1041

re. Daumenabdruck

1042

Susanne:Ehrlich

1043 Heute erschien vor mir, dem lebenden Weib Karin:Vorndran, meine Freundin Susanne, die mir seit
1044 der Kindergartenzeit privat bekannt ist. Sie setzte ihren Autograph und das Siegel wie oben
1045 ausgeführt. Ich bezeuge und beglaubige wahrheitsgemäß, freimütig und kompetent, dass Susannes
1046 Autograph wahr, korrekt und komplett ist. In Treu und Glauben und gutem Standing angefertigt an
1047 diesem dreizehnten November des Jahres Zweitausend und Siebzehn:

1048

Daumen

1049 Ohne Präjudiz, alle Rechte vorbehalten nicht-über-

Karin:Vorndran

1050 tragbarer Autograph und Siegel von

K-a-r-i-n in der Familie V o r n d r a n

1051 Heute erschien vor mir, dem lebenden Mann Joe:Fröhlich, meine Schwester Susanne, die mir seit
1052 ihrer Geburt privat bekannt ist. Sie setzte ihren Autograph und das Siegel wie oben ausgeführt. Ich
1053 bezeuge und beglaubige wahrheitsgemäß, freimütig und kompetent, dass Susannes Autograph
1054 wahr, korrekt und komplett ist. In Treu und Glauben und gutem Standing angefertigt an diesem
1055 dreizehnten November des Jahres Zweitausend und Siebzehn:

1056

Daumen

1057 Ohne Präjudiz, alle Rechte vorbehalten nicht-über-
1058 tragbarer Autograph und Siegel von

Joe:Fröhlich
J-o-e in der Familie F r ö h l i c h

1059 Heute erschien vor mir, dem lebenden Weib Appolonia:Ehrlich, meine Schwägerin Susanne, die mir
1060 seit ihrer Hochzeit mit meinem Bruder privat bekannt ist. Sie setzte ihren Autograph und das Siegel
1061 wie oben ausgeführt. Ich bezeuge und beglaubige wahrheitsgemäß, freimütig und kompetent, dass
1062 Susannes Autograph wahr, korrekt und komplett ist. In Treu und Glauben und gutem Standing
1063 angefertigt an diesem dreizehnten November des Jahres Zweitausend und Siebzehn:

1064

Daumen

1065 Ohne Präjudiz, alle Rechte vorbehalten nicht-über-
1066 tragbarer Autograph und Siegel von

Appolonia:Ehrlich
A-p-p-o-l-o-n-i-a in der Familie E h r l i c h

1067

13. November 2017

1068

roter

1069

Daumen Brief-

1070

Susanne Ehrlich marke